

Inhalt der Planungsunterlagen

- A. Erläuterungsbericht**
 - B. Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan**
 - C. Verzeichnis der Maßnahmen**
 - D. Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung nach §§ 6 ff Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt**
 - E. Ergebnis der FFH Vorprüfung**
-
- F. Kostenermittlung und Finanzierungsplan**
 - G. Nachweis der Herstellung des Einvernehmens**

Inhaltsverzeichnis

A Erläuterungsbericht

Vorbemerkungen

- 1. Grundlagen des Flurbereinigungsverfahrens**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen**
 - 1.2 Anlass des Verfahrens**
 - 1.3 Ziele des Verfahrens**
 - 1.4 Lage des Flurbereinigungsgebietes**

- 2. Allgemeine Planungsgrundlagen**
 - 2.1 Naturräumliche Grundlagen**
 - 2.1.1 Naturräumliche Gliederung**
 - 2.1.2 Geologie**
 - 2.1.3 Boden und Bodennutzung**
 - 2.1.4 Luft und Klima**
 - 2.1.5 Wasser**
 - 2.1.6 Vegetation**
 - 2.1.7 Fauna**
 - 2.1.8 Landschaftsbild**
 - 2.1.9 Auswirkungen des Klimawandels**
 - 2.1.10 Erosionsschutz zur Risikominderung**
 - 2.1.11 Biodiversität**
 - 2.1.12 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**
 - 2.1.13 Artenschutz**

 - 2.2 Landwirtschaft**
 - 2.2.1 Eigentumsverhältnisse**
 - 2.2.2 Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse**
 - 2.2.3 Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen**

 - 2.3 Öffentliche Anlagen**
 - 2.3.1 Schienenbahnen**
 - 2.3.2 Straßen**
 - 2.3.3 Gewässer**
 - 2.3.4 Ver- und Entsorgungsleitungen / -anlagen**
 - 2.3.5 Rohstoffgewinnung**
 - 2.3.6 Sonstige Anlagen**



2.4 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.4.1 Naturschutzgebiete

2.4.2 Landschaftsschutzgebiete

2.4.3 Naturpark

2.4.4 Besonders geschützte Biotope

2.4.5 Kompensationsflächen

2.4.6 Schutz des Grundwassers

2.4.7 Denkmalschutzgebiete

2.5 Altlasten

2.6 Raumbezogene Planungen

2.6.1 Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt

2.6.2 Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg/ Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept

2.6.3 Raumordnungsverfahren

2.6.4 Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt / Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan / Managementplanung

2.6.5 Bauleitplanung

2.6.6 Dorferneuerungsplanung

2.6.7 Neugestaltungsgrundsätze einschließlich allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 16.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und Prüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz

2.7 Planungen und Maßnahmen Dritter

3. Beschreibung der Planungen



Vorbemerkungen

Der Wege- und Gewässerplan zum Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“ wurde basierend auf den Neugestaltungsgrundsätzen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt. Die Neugestaltungsgrundsätze wurden den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens vorgestellt. Die Hinweise und Stellungnahmen fanden in der weiteren Planung Berücksichtigung.

Die Planungsunterlagen zum Wege- und Gewässerplan sind in die Abschnitte A bis G gegliedert.

Die Abschnitte A bis E sind allgemeine Planunterlagen für die Träger öffentlicher Belange, die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und die Verbände nach § 29 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt 2010.

Die Abschnitte F und G sind nicht allgemeiner Bestandteil der Planunterlagen.

Der Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz ist Bestandteil des Erläuterungsberichtes und wurde im Abschnitt D beschrieben.

In den nachfolgenden Texten wird für die im Bestandteil B enthaltene Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Karte zum Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)) die Kurzbezeichnung "Karte" verwendet.

1. Grundlagen des Flurbereinigungsverfahrens

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“ wurde durch die Flurbereinigungsbehörde angeordnet.

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 02. Mai 2011 für Teile der Gemarkungen Tucheim, Paplitz und Karow im Landkreis Jerichower Land ein Bodenordnungsverfahren nach § 56 und § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit den §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) angeordnet.



Das Bodenordnungsverfahren wurde auf Antrag der ehemaligen Gemeinden Tuheim und Karow, von Grundeigentümern und Bewirtschaftern in der Gemarkung Tuheim sowie auf Anregung von Behörden und Organisationen angeordnet.

Mit Datum vom 03.03.2014 erfolgte die 1. Änderungsanordnung und mit Datum vom 16.05.2014 erfolgte die 2. Änderungsanordnung. Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze ist die Hinzuziehung und der Ausschluss von Flurstücken aus dem Verfahrensgebiet erfolgt. Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

1.2 Anlass des Verfahrens

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) als Flurbereinigungsbehörde, führt das Bodenordnungsverfahren nach §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) zur Regulierung der Eigentumsverhältnisse durch.

Gründe für die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens:

Umfangreiche Meliorationsmaßnahmen im Fiener Bruch sowie großflächige Landwirtschaft haben in der Vergangenheit zu wesentlichen Veränderungen am Wege- und Gewässernetz geführt. Dabei wurde die vorhandene, sehr kleinteilige Eigentumsstruktur für die Zwecke der Großraumländwirtschaft umgestaltet. Wege wurden teilweise ohne Vermessung neu errichtet und Gewässer ohne Vermessung umgestaltet. Dies hat zur Folge, dass Eigentum vielfach nicht verfügbar ist, weil die betroffenen Bodeneigentümer keinen Zugang zu ihren Flurstücken haben.

Wegen ihres schlechten Zustandes können Wege teilweise nur eingeschränkt genutzt werden und genügen oft nicht den Anforderungen der modernen Landwirtschaft.

Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt, um eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei einhergehender Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausbau, Ausweisung und Regulierung von Wegen herbeizuführen. Zur rationellen Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes soll nach Möglichkeit zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und sollen Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.



Ferner dient das Bodenordnungsverfahren der Umsetzung des Leader-Konzepts zwischen Elbe und Fiener-Bruch der Leaderaktionsgruppe. Das Konzept der Leaderaktionsgruppe beinhaltet die Zielsetzung „In-Wert-Setzung des natürlichen und kulturellen Potentials des Fiener Bruchs“.

1.3 Ziele des Verfahrens

Vorrangige Verfahrensziele:

- Neuordnung des vom Verfahren erfassten Grundbesitzes, mit dem Ziel arrondierter Flurstücksstrukturen, Regelung der örtlich und rechtlich vorhandenen Verhältnisse, Verbesserung der ländlichen Infrastruktur,
- Verbesserung der Wegeverhältnisse, da das bestehende Wegenetz den Anforderungen einer zeitgemäßen Landwirtschaft nicht mehr gerecht wird,
- Ausbau bestehender Brückenbauwerke zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes, wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserregulierung und des Bodenschutzes,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere hinsichtlich des Großtrappenschutzes, sollen sachgerecht und eigentumsverträglich miteinander abgestimmt werden. Dadurch wird eine sinnvolle und zweckmäßige Zusammenlegung von Flächen auch für Naturschutzmaßnahmen bewirkt.

Über das Grundanliegen eines Bodenordnungsverfahrens hinaus soll auch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft erreicht werden.

Dazu ist das Bodenordnungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten, Wege und



Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Diesem Zweck dient entsprechend § 41 FlurbG die Ausarbeitung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan. Dieser Plan ist Grundlage für die Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes, nachdem dieser zuvor mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zu genehmigen ist.

1.4 Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Land Sachsen-Anhalt, im Landkreis Jerichower Land, in den Städten Jerichow (ehem. Gemeinde Karow) und Genthin (ehem. Gemeinden Gladau, Paplitz und Tucheim).

Einheitsgemeinde Stadt Genthin für die Ortschaften Gladau, Paplitz und Tucheim,
Ortschaft Tucheim mit den Ortsteilen Wülpen und Holzhaus

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Ortschaft Karow

Das Verfahrensgebiet beinhaltet wesentliche Teile des Fiener Bruch und liegt zwischen den Ortschaften Fienerode, Karow, Paplitz, Tucheim und Gladau, Teile befinden sich südlich von Tucheim. Es beinhaltet geringere Teile der Gemarkungen Gladau, Paplitz und Karow sowie große Teile der Gemarkung Tucheim, ausgenommen ist die Ortslage Tucheim.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.481 ha und schließt Teile folgender Gemarkungen und Fluren ein:

Gemarkung Karow	Fluren 10 bis 13	mit insgesamt ca.	49 ha
Gemarkung Paplitz	Fluren 2 bis 7	mit insgesamt ca.	662 ha
Gemarkung Tucheim	Fluren 1 bis 21	mit insgesamt ca.	3.609 ha
Gemarkung Gladau	Fluren 7, 9, 11, 16	mit insgesamt ca.	161 ha

Das Flurbereinigungsgebiet hat folgende Ausdehnungen:

Nord- Süd-Ausdehnung: ca. 9 km
Ost-West-Ausdehnung: ca. 5-7 km



Die Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

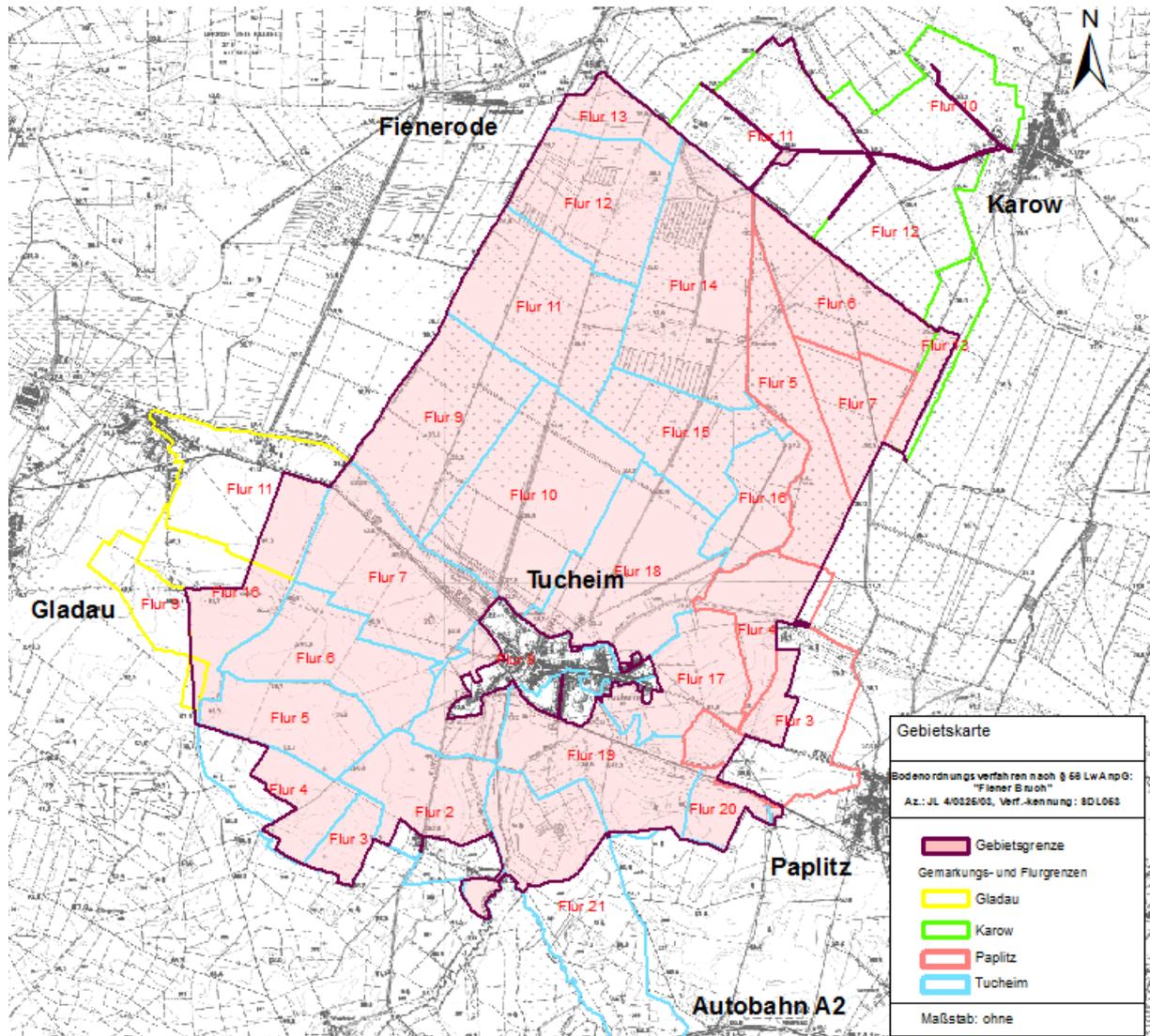


Abbildung Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Naturräumliche Grundlagen

2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Die Landschaft des Verfahrensgebietes umfasst gemäß der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt (*Dr. Reichhoff u.a. 2001*)¹ mehrere Landschaftseinheiten.

Nördlich liegt es in der Landschaftseinheit 2.10 Baruther Urstromtal/ Fiener Bruch. Ganz im Nordosten fällt ein kleiner Teil des Gebietes in die Landschaftseinheit 1.3 Ländchen im Elbe-Havel-Winkel, während die Gebiete im Süden bzw. Südwesten der Landschaftseinheit 1.6 Burger Vorfläming zugerechnet werden.

2.1.2 Geologie

Das Fiener Bruch liegt im Glogau- Baruther Urstromtal, das zum Brandenburger-Stadium der Weichselvereisung gehört. Seine natürliche Grenze im Norden ist das Karow-Wusterwitzer Plateau, das als Rest einer Endmoräne gedeutet wird. In den Grundwassernahen Niederungen der Talsandflächen entstanden in der Nacheizeit großflächige Niedermoore. Die Niederung liegt in einer Höhenlage von etwa 35 m NN. Nach Süden steigt die Landschaft zum Fläming an. Der südlich gelegene Anteil des Verfahrensgebietes gehört zur Nordabdachung des Fläming, einer flachwellig-ebenen im Warthestadium der Saalevereisung geprägten Endmoräne. In die Talmulde des Fiener münden von hier aus zahlreiche Bäche. Die Höhenlage im Verfahrensgebiet schwankt zwischen 37 und 65 m NN.

2.1.3 Boden und Bodennutzung

Bodenverhältnisse

Der Boden als oberste belebte Schicht der Erdkruste verbindet die Elemente Gestein (Lithosphäre), Wasser (Hydrosphäre), Luft (Atmosphäre) sowie Pflanzen und Bodentiere (Biosphäre) eines Ökosystems miteinander. Er nimmt somit eine zentrale Stellung ein, nicht zuletzt, weil er in der Landschaft den größten Teil des Stoffumsatzes bewältigt.

¹ Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts, Dr. Reichhoff u.a. 2001



Die bestimmenden **Bodenformen**, nach dem Agraratlas des Landes Sachsen 1996, in der Niederungslandschaft Baruther Urstromtal- Fiener Bruch **des nördlichen Verfahrensgebiets** sind Torf-Niedermoor und Sand-Anmoorgley.

Bodentyp Moorböden mit den Untertypen

149- Torf über Sandmoore bis Sand-Anmoorgleye

150- Torf-Niedermoore

151- Torf über Mudde bis Mudde-Niedermoore

sowie Insel artig auf Platten vorkommend

Bodentyp Braungleye und Fahlstaugleye mit dem Untertyp

132- Sand-Rostgleye

Im **südlichen Verfahrensbereich**, welcher entsprechend der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt dem Burger Vorfläming angehört, werden die Bodenformen bestimmt durch den Wechsel:

von grundwasserferneren Platten- und Hügelbereichen

Bodentyp Braunpodsolen und Rosterden

60- Sand-Rosterden

Bodentyp Braunfahlerden und Fahlerden

84- Salmtieflehm-Braunerden/Fahlerden

Bodentyp Braunstauleye und Fahlstaugleye

111-Salmtieflehm-Braunerde/Fahlstaugleye

112-Salmtieflehm-Braunerde/Fahlstaugleye

und grundwassernahen Niederungen und Bachauen

Bodentyp Moorböden mit den Untertypen

149- Torf über Sandmoore bis Sand-Anmoorgleye

151- Torf über Mudde bis Mudde-Niedermoore



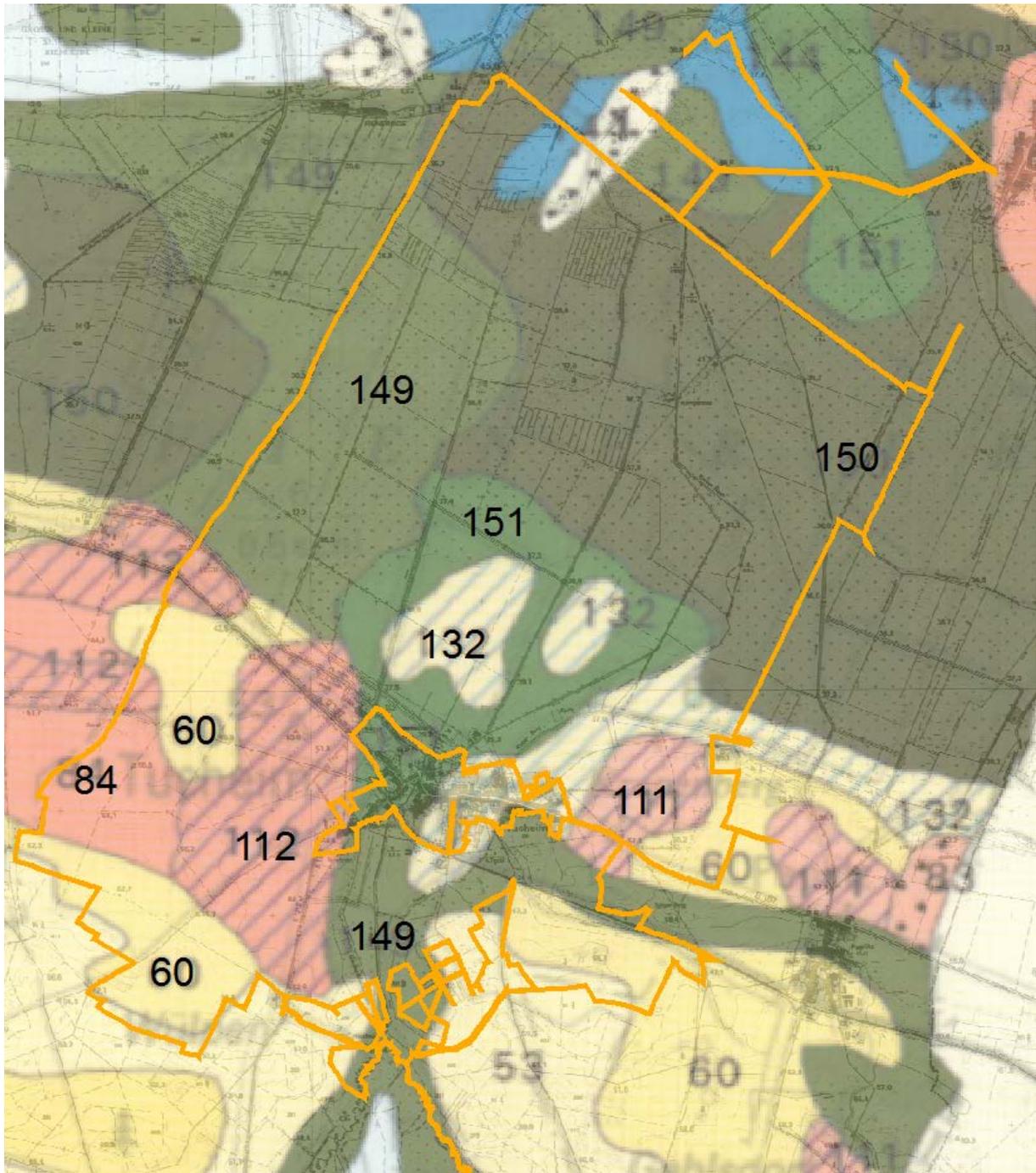


Abbildung Botentypen
(Quelle: Bodenübersichtskarte Agraratlas LSA)

Die Bodenwertzahlen liegen im Durchschnitt beim Ackerland bei der Ackerzahl 33 und beim Grünland bei der Grünlandzahl 34.

Beurteilt nach der Kombination aus Substrat- und Hydromorphieflächentypen der Mittelmaßstäbigen landwirtschaftlichen Standortkartierung (MMK) ist die Winderosionsgefährdung der

Böden im Verfahrensgebiet als vorherrschend, teilweise oder kleinflächig mittel bis sehr stark, einzuschätzen.

Die Böden sind als vorherrschend steinfrei oder steinarm einzuschätzen. Die Hangneigungen können als vorherrschend eben mit teilweise mäßig geneigten Anteilen eingeschätzt werden. Da die durchschnittliche Niederschlagsmenge im Bereich des Verfahrensgebietes relativ gering ist und auch kaum Hangneigungen vorherrschen, liegt keine übermäßige Gefährdung durch Wassererosion vor.

Bodennutzung

Hinsichtlich der Nutzung der Böden lässt sich feststellen, dass die Sand-Rosterden und Salmtieflehm-Braunerden/Fahlstaugleye mehr der Ackernutzung unterliegen und die Bodentypen- Torf-Niedermoor und Sand-Anmoorgleye hingegen vornehmlich der Grünlandnutzung vorbehalten sind. Dies liegt in der Beschaffenheit der Böden bzw. in deren Anbaueignung begründet.

Die bodenbedingte Anbaueignung wird als vorherrschend sehr hoch, teilweise oder kleinflächig mäßig bis sehr gering eingeschätzt.

Im Verfahrensgebiet ist nur ein geringer Waldanteil vorhanden.

2.1.4 Luft / Klima

Das Fiener Bruch liegt in der Randregion des subatlantischen Klimas und gehört zum Klimabezirk der Rhin- und Havelländischen Niederungen des ostdeutschen Binnenklima. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,8°C, die Jahresschwankung ist mit durchschnittlich 18,5°C verhältnismäßig groß. Die jährliche Niederschlagssumme liegt im langjährigen Mittel bei 531 mm (Messstation Genthin, 1951 bis 1980). Im Bereich der Niedermoore sind bedingt durch den Kaltluftabfluss häufig Früh- und Spätfröste zu verzeichnen, ebenfalls ist mit 60 Tagen pro Jahr die Nebelhäufigkeit im Gebiet sehr hoch.

2.1.5 Wasser

Die Hauptentwässerung richtet sich nach Norden und Nordosten zum rückgestauten Elbe-Havel-Kanal, der die hydraulischen Verhältnisse bestimmt. Die Landschaft des Fiener Bruch



weist sehr komplizierte Abflussverhältnisse auf. Die zur Dränung angelegten Gräben entwässern wegen einer Talwasserscheide in zwei Richtungen: nach Osten über die Buckau in den Breitling, einem mit dem Plauer See verbundenen See in Brandenburg; nach Westen über den Parchener Bach in den Elbe-Havel-Kanal bei Genthin. Das äußerst geringe Gefälle und die dadurch bewirkte geringe Fließgeschwindigkeit führen zu einem weitgehenden Ausgleich der Wasserstände von oberirdischen Gewässern und Grundwasser. Grundwasserblänken bedecken nicht selten weite Niederungsteile. ¹

Das Verfahrensgebiet wird von zahlreichen Gewässern II. Ordnung sowie vom Tuheim-Parchener Bach als Gewässer I. Ordnung durchflossen. Die wasserrechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Die Unterhaltung des Tuheim- Parchener Bach erfolgt durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Genthin, welcher auch die abgehenden zentralen Einlassbauwerke noch unterhält. Eine Unterhaltung des Gewässers erfolgt zweimal pro Jahr.

Die Zuständigkeit für die Gewässer II. Ordnung obliegt dem Unterhaltungsverband (UHV) „Stremme/ Fiener Bruch“ mit Sitz in Genthin. Der UHV „SFB“ hat für alle Gewässer festgelegte Gewässerunterhaltungspläne, nur Abweichungen durch neue Erkenntnisse werden bei den Gewässerschauen abgesprochen und dann in die Gewässerunterhaltungspläne eingearbeitet. Eine Unterhaltung der Gewässer erfolgt einmal pro Jahr, je nach Bewuchshöhe in der Regel beidseitig. Für den Karower Hauptgraben, den Karower Landgraben und den Kietzer Bach erfolgt nach Abstimmung eine zweite Unterhaltung im Jahr. Zum Einsatz kommen Schlägel und Messertechnik. Grundräumungen werden ebenfalls bei den Gewässerschauen festgelegt und erfolgen i.d.R. alle 20 Jahre (50 km bei über 1000 km Gesamtgewässerlänge des Unterhaltungsverbandes). Die Stauhöhen für einzelne Staubawerke wurden durch einen Staubeirat festgelegt.

Seitens des UHV bestehen im Verfahrensgebiet keine Planungsabsichten. Der LHW, FB Genthin plant mittelfristig den Umbau des Absturzwehres Untermühle in eine Sohlgleite. Durch den LHW- Abteilung Grundlagen in Halle wird zur Zeit ein Hochwassermanagementplan für den Tuheim-Parchener Bach erstellt. Es erfolgt eine hydraulische Berechnung, Auftragnehmer ist die Muting GmbH Magdeburg.

Das nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §99 Abs. 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) am 04.03.2014 festgesetzte Überschwemmungsgebiet Tuheim-Parchener Bach von der Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Dreibach (km 23+668), davon teilweise belegen im Verfah-



rensgebiet, wird von den im Flurbereinigungsverfahren geplanten Maßnahmen nur im sehr geringen Maße berührt. Bei der Ausführungsplanung werden die örtlichen Verhältnisse entsprechend berücksichtigt.

Am Verlauf des Gewässernetzes werden keine Änderungen vorgenommen. Geplant ist die Erneuerung von drei zentralen Wehranlagen, vgl. Maßnahmen G01 bis G03, sowie der Neubau einer Brücke, vgl. Maßnahme A01 und der Ausbau von zwei Brücken, vgl. Maßnahmen A02 und A03.

Im Verfahrensgebiet erforderlich werdende Feldauffahrten und Überfahrten über Gewässer werden im Bedarfsfall ausgeführt. Rohrdurchlässe unter Wegebaumaßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung begutachtet und gegebenenfalls erneuert.

2.1.6 Vegetation

Zu unterscheiden ist die potentiell natürliche Vegetation und die reale Vegetation.

Die potentiell natürliche Vegetation würde sich unter den gegenwärtigen Bedingungen im Zuge der natürlichen Sukzession ohne anthropogenen Eingriff entwickeln. Diese Vegetation wird jedoch in vielen Fällen von der ursprünglich vorhandenen abweichen, der Mensch hat durch seine zum Teil tiefgreifenden Einflüsse die Standortverhältnisse verändert.

Die potentielle natürliche Vegetation des nördlichen Verfahrensgebietes ist der Walzenseggen-Erlenbruchwald und Pfeifengras-Stieleichenwald, und der südlichen grundwassernahen Niederungen und Bachauen der Erlenbruch- und -sumpfwald im Wechsel mit Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald. Die übrigen höher gelegenen südlichen Standorte würden von einem Knäuelgras-Wachtelweizen-Linden-Hainbuchenwald gekennzeichnet.

Das Fehlen einer natürlichen Vorflut hat wesentlich zur Genese der Landschaft des Fiener Bruch beigetragen. Niedermoorstandorte haben sich daher großflächig bilden können.

In der folgenden Übersicht ist die potentielle natürliche Vegetation im Plangebiet dargestellt.



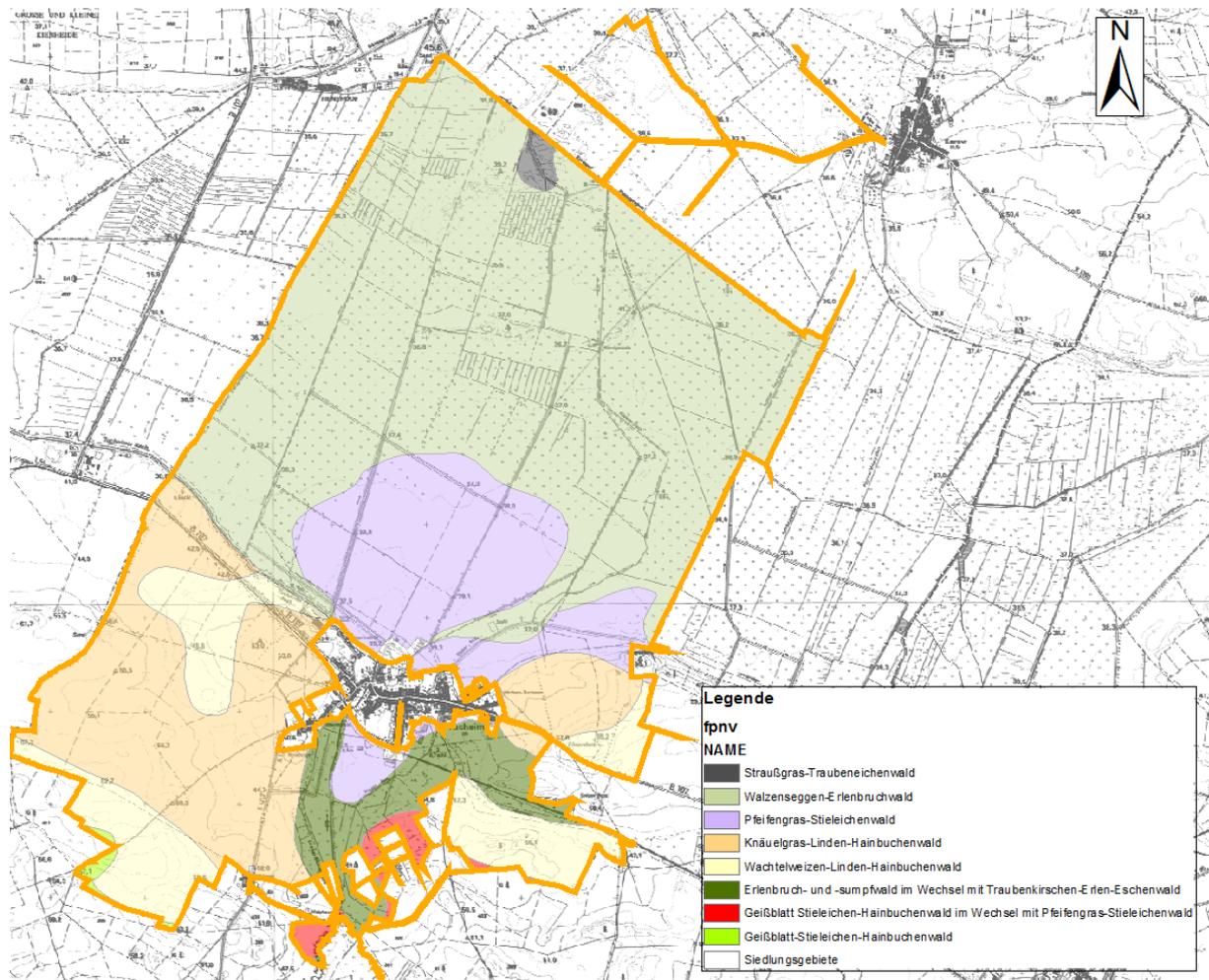


Abbildung Potentiell natürliche Vegetation
(Quelle: GIS-Daten Landesamt für Umweltschutz LSA)

Durch die Einflussnahme des siedelnden und wirtschaftenden Menschen auf die natürliche Entwicklung von Flora und Fauna haben sich die heutigen Vegetationsstrukturen der aktuellen Vegetation entwickelt.

Nutzungen des Fiener Bruch sind seit dem 17. Jahrhundert belegt. Der Begriff Bruch, vom Mittelhochdeutschen „bruoch“ für Moor oder Sumpf, beschreibt ursprünglich Sumpfland bzw. Feuchtgebiete, wie sie insbesondere in Flussniederungen vorkommen. Die entscheidenden Entwässerungen und Meliorationen begannen im 18. Jahrhundert.

- 1777 bis 1783, erfolgte unter Friedrich II. die Urbarmachung durch Meliorationsmaßnahmen, 27000 Morgen Grünland wurden gewonnen, die vorhandenen Moorböden wurden stellenweise zum Torfabbau genutzt;
- 1923 bis 1926, Verbesserung des Graben- Wegesystems;
- 1964 bis 1970, Verbesserung der Wasserregulierung, Intensivierung der Nutzung



Der größte Teil der Region ist heute vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche charakterisiert. Da das Grundwasser sehr hoch ansteht, wird das Gebiet des Fiener Bruch und die Niederungen der Bachaue im südlichen Verfahrensgebiet überwiegend als Grünland genutzt. Beim Grünland sind die Flächen mit mäßiger und dichter Bebuschung sehr gering, was auf eine flächige Nutzung schließen lässt. Ackerland überwiegt im südlichen Verfahrensgebiet und auf den höher gelegenen Standorten. Insgesamt ist das Nutzungsverhältnis von Acker und Grünland im Verfahrensgebiet ausgeglichen.

Die Wege im Verfahrensgebiet sind häufig von Laubbäumen, wie Birken, Pappeln, Erlen, Weiden u.a. und auch Obstbäumen, gesäumt.

Der Waldanteil im Verfahrensgebiet ist gering und liegt hauptsächlich im Süden des Verfahrensgebietes. Insgesamt weist der südlich angrenzende Burger Vorfläming mit etwa 50 % eine hohe Waldbestockung auf. Dabei handelt es sich ausschließlich um Wirtschaftswälder, überwiegend wenig strukturierte Kiefernwälder, die keinerlei Bezug zu den einst vorhandenen Primärwäldern mehr aufweisen.

2.1.7 Fauna

Das Fiener Bruch stellt eine deutlich in die umgebenden Landschaften eingesenkte von Grünland bestimmte Niederung dar, welche von Gräben durchzogen ist. Die Niederungsgebiete werden als Brut- und Rasthabitat von einer Vielzahl von Vögeln genutzt. Die ausgedehnten, z. T. feuchten und extensiv genutzten Wiesenbereiche bieten gefährdeten Wiesenbrütern Lebensraum. Es ist traditionelles Einstandsgebiet der Großtrappe (*Otis tarda*) und hat potentielle Funktion beim Individuenaustausch zwischen den benachbarten Großtrappenpopulationen des Zerbster Ackerlandes und den Belziger Landschaftswiesen. In den Feuchtwiesen hat eine Vielzahl von Vogelarten ihren Lebensraum.

Gemäß dem Managementplan für das EU-SPA Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ weisen derzeit folgende Wert gebende Brutvogelarten einen günstigen Erhaltungszustand auf: Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Sperbagrasmücke und Ortolan. Einen ungünstigen Erhaltungszustand weisen derzeit auf: Rebhuhn, Wiesenweihe, Kranich, Großtrappe, Wachtelkönig, Sumpfohreule, Kiebitz, und



Großer Wachtelkönig. Die Erhaltungszustände der ehemaligen Brutvogelarten Eisvogel und Wiedehopf wurden nicht bewertet.

Gemäß FFH-VU sind folgende Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Brutvögel: Großtrappe (*Otis tarda*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Zugvögel: Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kranich (*Grus grus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Innerhalb des EU-SPA Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ hat bei der Bearbeitung der Vogelwelt die Großtrappe als Zielart zu fungieren, die durch die Internationale Naturschutzunion (IUCN) als Global eingestuft ist. Laut Information des Förderverein Großtrappenschutz e.V. lag der Großtrappenbestand bei der Zählung in den Jahren 1939/40 im heutigen Gebiet von Sachsen-Anhalt noch bei 885 Vögeln (WATZKE & FISCHER 2014). Für die Jahre 1994/95 gibt DORNBUSCH (1996) für Sachsen-Anhalt nur noch 15 bis 20 Tiere an, die sich auf die Einstandsgebiete Zerbster Land, Magdeburger Börde, Fiener Bruch und Trüben verteilen. Im Jahr 2001 hat das Restvorkommen Sachsen-Anhalts im Fiener Bruch mit nur noch 5 Großtrappen einen absoluten Tiefpunkt erreicht (LITZBARSKI et al. 2011). Mit Unterstützung der Umweltministerien der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg und des Landkreises Jerichower Land ist es dem Förderverein Großtrappenschutz e.V. gelungen, die dortige Großtrappen-Gruppe wieder auf 53 Tiere (März 2014) zu bringen. Bei der Maßnahmenplanung im Bodenordnungsverfahren wurde verstärkt diese Vogelart berücksichtigt.

Das Grabensystem des Fiener Bruchs stellt sich im Ergebnis der Erfassung zum Managementplan als ein äußerst fischartenarmes Gewässersystem dar. Es ist im Wesentlichen nur von wenigen Flussbarschen und vereinzelt Gründlingen besiedelt. Ausnahmen bilden lediglich die vom Fläming kommenden relativ naturnahen Fließgewässer Tucheimer Bach und Kietzer Bach, in denen Individuen reichere Populationen von Drei- und Neunstacheligem Stichling, Schmerle und Gründling vorkommen sowie an strömungsberuhigten Stellen Moderlieschen. Die Gewässer des Gebietes sind Lebensraum des Fischotters. In den recht naturnah erhaltenen Fließgewässerabschnitten Gloine- und Ringelsdorfer Bach lebt eine typische Fischfauna mit Bachforelle, Schmerle und Dreistachligem Stichling. Hier wird auch ver-



einzelnt der Eisvogel angetroffen. Des Weiteren wurde in diesem Lebensraum der Biber er-
fasst.

Die unterschiedlichen Lebensräume werden von einer artenreichen Wirbellosenfauna be-
wohnt. Insbesondere auf den Wiesen leben zahlreiche Tagfalter. Laufkäfer besitzen als Nahrungsgrundlage vor allem zur Jungenaufzucht der Großtrappen
eine besondere Bedeutung, sodass im Rahmen der Managementplanung im Gebiet des Fie-
ner Bruchs verschiedene spezielle Untersuchungen zur Laufkäferfauna durchgeführt wurden.
Durch diese Untersuchungen konnte im Bereich des Fiener Bruchs bislang mit 112 Arten
eine reiche Laufkäferfauna mit einem vielfältigen ökologischen Spektrum erfasst werden.

Das Artenspektrum der Kleinsäuger und Fledermäuse ist nur teilweise bekannt. Für das
FFH-Gebiet „Ringelsdorfer- Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming“ sind mit dem Ma-
nagementplan die Mopsfledermaus und das Große Mausohr als Tierarten gemäß Anhang II
FFH-Richtlinie ergänzend erfasst wurden. Im Fiener Bruch wurden mit dem Management-
plan zusätzlich nachgewiesen die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und der Große
Abendsegler.

Typische Arten für den Bereich der Säugetiere sind Feldreh, Dachs, Fuchs und Steinmarder.
Da sich nach Untersuchungen durch den Förderverein Großtrappenschutz e.V. gezeigt hat,
dass die stark ansteigende Zahl generalistischer Beutegreifer es unmöglich macht, die Groß-
trappe alleine durch Maßnahmen zur Habitat-Optimierung zu fördern, ist seit 2011 ein um-
fassendes Prädatorenmanagement Bestandteil des Schutzprojektes. Gemeinsam mit der
lokalen Jägerschaft wird im Fiener Bruch das Raubwild- Fuchs, Marderhund, Waschbär, zu
Gunsten der Bodenbrüter seither intensiv mit der Falle bejagt. Mit Hilfe eines Fallennetzes
von knapp 120 Fallen und einer flächigen Bejagung der Baue wird die Raubwildldichte im
Großtrappenlebensraum vor Beginn der Brutzeit um ein mögliches reduziert.

2.1.8 Landschaftsbild

Das Fiener Bruch ist eine historische Niederungslandschaft, welche als Arm im Osten über
eine schmale Stelle mit dem Baruther Urstromtal in Verbindung steht, im Westen aber durch
eine kleine Schwelle vom Elbetal getrennt wird. Er ist gegenüber den umliegenden Land-
schaften durch markante Geländestufen abgegrenzt, hierzu gehört ein Teil des südlichen
Verfahrensgebietes. Insgesamt ist der Fiener Bruch und die südlich gelegene Niederung des

Ringelsdorfer- Gloine und Dreibachsystems im Vorflämung eine ebene, von Gräben und Grünlandflächen geprägte Niederung mit großflächigen Niedermoorböden, die heute jedoch großflächig stark entwässert sind. Der gesamte Fiener Bruch unterliegt überwiegend einer intensiven Grünlandbewirtschaftung auf den höher gelegenen Flächen erfolgt Ackerbau. Der zentrale Bereich des Fiener Bruchs ist als EU-Vogelschutzgebiet geschützt, ein kleiner Teil ist auch Naturschutzgebiet. Die Gräben sind weitestgehend linienhafter FFH-Lebensraum. Insgesamt erscheint die ländlich geprägte Kulturlandschaft als vielseitiges Landschaftsmosaik aus Fließgewässern, Grünland, Ackerland und Strukturelementen wie Wegen und Gehölzen. Recht bezeichnend sind auch die Moordammkulturen am Verbindungsweg von Tuheim nach Karow. Es handelt sich dabei um ca. 23 m breite und mehrere hundert Meter lange übersandete Flächen, an deren Längsseite je ein Entwässerungsgraben verläuft. Im Fiener Bruch wurden derartige Anlagen zum Zwecke der Gewinnung von Ackerland seit dem Jahre 1890 geschaffen. Sie können heute infolge des relativ hohen Grundwasserstandes nur noch als Wiesen und Weiden genutzt werden, was aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes nur zu begrüßen ist.

Als prägender Gebäudekomplex befindet sich im Verfahrensgebiet der Königsroder Hof. Das Landschaftsbild wird weiterhin geprägt durch die Ortschaft Tuheim, welche nicht Verfahrensgebiet ist, jedoch von diesem eingeschlossen wird. Weitere prägende Orte sind Karow und Fienerode am nördlichen Verfahrensrand sowie Wülpen und Holzhaus am südlichen Verfahrensrand.

2.1.9 Auswirkungen des Klimawandels

Das Klima Sachsen-Anhalts ist geprägt durch trockene Sommer und kalte Winter, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,6°C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge bei ca. 550 mm. Damit handelt es sich um eine der niederschlagsärmsten Regionen Deutschlands.

Zur Veränderung des Klimas in Sachsen-Anhalt und deren Auswirkungen wurde seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt eine Studie in Auftrag gegeben ("Klimawandel in Sachsen-Anhalt - Verletzlichkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels")², die auf momentane Veränderungen eingeht und Auswirkungen weiterer Veränderungen in unterschiedlichen Modellen berechnet.

Dabei wird festgestellt, dass bereits in der Vergangenheit klimatische Veränderungen zu beobachten waren. Im Schwerpunkt wurden von Trockenheit betroffene Gebiete noch tro-

² Studie „Klimawandel in Sachsen-Anhalt - Verletzlichkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels“; Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, 2009



ckener, in feuchten Regionen wie dem Harz ist eine Zunahme der jährlichen Niederschlagsmenge zu verzeichnen. Des Weiteren ist eine Umverteilung der Niederschläge vom Sommer auf den Winter statistisch nachweisbar. Die Jahresmitteltemperatur ist in Sachsen-Anhalt bereits großflächig um 0,5 bis 1,5°C, bezogen auf eine Betrachtungsbasis im Zeitraum 1961 - 1990, gestiegen.

Die Prognosen der Studie werden in unterschiedlichen Modellen mit unterschiedlichen Ausgangsszenarien ermittelt. In allen Modellen ist jedoch von einem weiteren Temperaturanstieg in einem Gesamtbereich von mindestens 1,8°C bis maximal 3,0°C bis zum Jahrhundertende auszugehen. Betrachtungen hinsichtlich der Niederschlagsentwicklung kommen je nach Modell zu einem unterschiedlichen Ergebnis (von Anstieg bis Rückgang). Alle Modelle schreiben jedoch den bereits festgestellten Trend zu weniger Niederschlägen im Sommer und steigenden Niederschlägen im Winter fort. Selbst bei unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Niederschlagsmengen in den Modellen kann auf Grund der Temperaturerhöhung und damit verbundenen Erhöhung der potenziellen Verdunstung von einer Veränderung der Ertragsfähigkeit sowohl der Sommer- als auch der Winterkulturen auf den landwirtschaftlichen Flächen in Sachsen-Anhalt ausgegangen werden.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung der Hochwasserereignisse unsicher ist. Jedoch sollten insbesondere die sommerliche Trockenheitsproblematik im Windschatten der Mittelgebirge und die im Jahreslauf früher und häufiger zu erwartenden Hochwasserspitzen dazu veranlassen, die Hochwasserschutzmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen für Trockenperioden zu kombinieren. Mit den drei Gewässerbaumaßnahmen (G1-G3) wird dies in der Planung berücksichtigt und umgesetzt.

2.1.10 Erosionsschutz zur Risikominderung

Die Abtragung des Oberbodens wird durch Wind und Wasser hervorgerufen und steht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch den Menschen. Die Erosion durch Wasser ist abhängig von der Bodenart, der Hangneigung, der Hanglänge (ohne Barrieren) und der durchschnittlichen Niederschlagsmenge. Die Winderosion ist ebenfalls von der Bodenart abhängig, weitere Einflussfaktoren sind durch die mittlere Windgeschwindigkeit und die Hauptwindrichtung gegeben.

Zur Verdeutlichung des Problems der Erosion und entsprechender Maßnahmevorbereitungen haben die Bundesländer (auch Sachsen-Anhalt) auf Anregung der EU für die



landwirtschaftlichen Nutzflächen Einstufungen der potentiellen Erosionsgefährdung vorgenommen bzw. fortgeführt. Neben der Wassererosion wurde nun auch die Winderosion mit einbezogen.

Auf der Grundlage der Erosionsschutzverordnung Sachsen-Anhalt³ wurden in Sachsen-Anhalt zwei Gefährdungsklassen für die Wasser- und eine für die Winderosion ausgewiesen. Der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes ist in der Winderosionsgefährdungsklasse „CCWind“⁴ eingestuft.

Die Erosion durch Wasser wird begünstigt durch geringe Bodendeckung (Ackernutzung), schluffige und lehmige Böden sowie starke Hangneigungen mit langen Hanglängen. Entsprechend lehmige Böden kommen im Verfahrensgebiet nicht vor. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist intensiv, die Ackerschläge sind groß aber mit relativ geringen Hangneigungen. Da die durchschnittliche Niederschlagsmenge im Bereich des Verfahrensgebietes relativ gering ist und auch kaum Hangneigungen vorherrschen, liegt keine übermäßige Gefährdung durch Wassererosion vor.

Es sind vor allem die sandigen Böden und die ackerbaulich genutzten Moorböden im Tiefland Sachsen-Anhalts, die eine sehr hohe potentielle Winderosionsgefährdung aufweisen. Das Gefährdungspotential liegt vor allem auf den Ackerstandorten, obwohl auch die Grünlandfeldblöcke entsprechend registriert sind.

Eine gezielte Einschränkung der Erosionsgefährdung lässt sich am besten durch eine angepasste Bewirtschaftung erreichen (quer zur Hanglage, möglichst lange Pflanzenbedeckung, Pflügen unmittelbar vor Aussaat). Eine über die unmittelbare Bewirtschaftung hinausgehende Maßnahme der Landschaftsgestaltung stellt die Anpflanzung von Feldgehölzen zur Unterbrechung großer Ackerschläge bzw. entlang der Wege als Windschutz dar. Dabei sollten Reihenbepflanzungen in Nord-Süd Richtung vorgenommen werden.

Hier liegt auch mit einer der Schwerpunkte bei der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Allerdings mussten bei der Planung von Feldgehölzen bezüglich des Erosionsschutzes die Belange des Großtrappenschutzes berücksichtigt werden. Gemäß Managementplan für das SPA-Gebiet „Vogel-

³ Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind (Erosionsschutzverordnung Sachsen-Anhalt) vom 18.10.2010

⁴ Daten abrufbar unter <http://www.avo.sachsen-anhalt.de/AgroViewOnline/main>



schutzgebiet Fiener Bruch“ ist für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Großtrappe folgender Hauptgrundsatz zu berücksichtigen. *„Erhalt bzw. Wiederherstellung des ausgedehnten Offenlandcharakters mit vorrangiger Grünlandnutzung im EU SPA und einer daran angrenzenden ackerbaulich genutzten Landschaft unter Verhinderung der weiteren Gehölzsukzession“.*

Bei den geplanten Heckenpflanzungen, vgl. Maßnahme L02 und L03, wurde versucht einen ausbalancierten Ausgleich zu finden, der den Erfordernissen zum notwendigen Winderosionsschutz auf der einen Seite und den Belangen des Großtrappenschutzes auf der anderen Seite gerecht wird.

2.1.11 Biodiversität

Die Biodiversität (biologische Vielfalt) beschreibt nicht nur die Artenvielfalt und die Vielfalt der Ökosysteme bzw. Lebensräume, sondern auch die Vielfalt der Gene (Rassen und Sorten innerhalb einer Art) und letztendlich auch die Wechselwirkungen (funktionale Biodiversität) zwischen den genannten Bereichen. Zwischen dem Lebensraum, den Umweltfaktoren, den Lebewesen und vorhandenen Nährstoffen besteht ein Netz von Abhängigkeiten und gegenseitigen Einflüssen.

Das Verfahrensgebiet ist gekennzeichnet durch eine große Artenvielfalt. Ein Ausdruck dafür ist die Ausweisung von speziellen Schutzgebieten (Siehe auch Pkt. 2.4). Besonders hervorzuheben ist hier das EU SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“. Bei der Konzipierung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen wurde versucht, den Zielen des Artenschutzes gerecht zu werden. Eine vorrangige Rolle kommt dem Schutz der Großtrappe zu. Nach den Empfehlungen des „Managementplanes zum EU SPA Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ wurde als wichtigste Ausgleichsmaßnahme die Anlegung eines Trappenstreifens vorgesehen.

Mit der Anlegung eines Trappenstreifens soll eine hohe floristische und faunistische Artenvielfalt mit einer hohen Arthropodendichte erreicht werden, die als Nahrungsgrundlage für die Großtrappe dient.



2.1.12 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Unter Flächeninanspruchnahme wird die irreversible Inanspruchnahme unbebauter, insbesondere Landwirtschafts- und Waldflächen, für Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftszwecke sowie die Entsorgung verstanden.

Die Bereiche des Bodenentzuges für Siedlung, Wirtschaft und Entsorgung spielen bei Betrachtung im Bodenordnungsverfahren keine Rolle. Ein Bodenbedarf besteht hier für die Anlage von Verkehrsflächen (Wirtschaftswegen) und zur Anordnung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Bei Abwägung aller Interessenslagen wurde in den Neugestaltungsgrundsätzen durch weitest gehende Planung der Wege in alter Trasse (Wegeausbau) und der überwiegenden Bevorzugung des Ausbaus in Spurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden gefunden.

Für den vorgesehenen Neubau von Wegen (W06b, W13b u. W16b) im Umfang von ca. 1,7 km erfolgt im gleichen Umfang der Rückbau von Wegen (R01 und R02) von ca. 1,7 km.

Dieser Rückbau erfolgt nicht nur unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Verbrauchs an Fläche, sondern entspricht auch den Vorgaben des Managementplans für das SPA-Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ zum Schutz der Großtrappe, da sich im Bereich des R01 ein wichtiges Winterzustandsgebiet für die Großtrappe befindet.

Die Maßnahmen zur Landschaftspflege haben ebenfalls einen Flächenbedarf, hier wurde unter Abwägung aller Interessenslagen zur Gestaltung des Naturraums versucht die geplanten Anpflanzungen anzuordnen. Ziel ist dabei möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch zu nehmen.

Für die bereits angeführte Anlegung eines Trappenstreifens, der vor allem der Verbesserung der Lebensbedingungen der Großtrappe dient, ist eine Inanspruchnahme von Flächen im Bereich eines Ackerschlagel unvermeidbar.

2.1.13 Artenschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 (1) untersagt die Tötung, Störung, den Quartierverlust und die Zerstörung von besonders geschützten und streng geschützten Arten wild lebender Tiere.



Im Rahmen des BOV „Fiener Bruch“ wurde im Juni 2011 die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für die damaligen vorgesehenen Wegebaumaßnahmen im EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ vom Planungsbüro Dr. Reichhoff GmbH erstellt. Gemäß Pkt. 11 der FFH-VU wurde die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit der UNB Jerichower Land und dem LVwA, Referat 407 abgestimmt.

Mit den Neugestaltungsgrundsätzen wurden noch weitere Planungen vorgesehen. Ergänzend zu den in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigten Wegen wurde für die geplanten Maßnahmen W14, W15, W18, W19, W06b, A01, A02, G1, G2 und G3, die den Natura 2000 Gebieten EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“, FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ und FFH-Gebiet „Ringelsdorfer, Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming“ am nächsten liegen, eine FFH Vorprüfung erstellt.

Die FFH-Vorprüfung hat für diese Maßnahmen ergeben, dass sie keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Arten- und Lebensgemeinschaften verursachen und eine Beeinträchtigung der Entwicklungsziele der Natura 2000 Gebiete auszuschließen ist.

Es sind die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) im Juni 2011 für Wegebaumaßnahmen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Fiener Bruch im EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ benannten Hinweise zu den Bauausführungen, Bauzeiten und Festlegungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, auch für die zusätzlich geplanten Baumaßnahmen der Wege W06b, W14, W15, W18, W19, der Brücken A01 und A02 und der Wehre G1, G2 und G3 zu beachten, insbesondere:

- die Ausführung der Baumaßnahmen zum Ausbau der Wege außerhalb der Brutzeiten der Vögel vom 01.03. bis 15.07.
- Begrenzung aller baubedingten Aktivitäten auf die Wegetrassen

Bereits bei der Maßnahmenplanung wurde berücksichtigt (vgl. Teil C- Verzeichnis der Maßnahmenbeschreibungen)

- vorzugsweiser Ausbau der Wege in Betonspurbahn
- Einschränkung der Wegenutzung mit eingeschränkter Widmung zur ausschließlichen Nutzung durch den landw. Verkehr, mit Ausnahme des Verbindungsweges Karow-Tucheim und des Weges zum Königsroder Hof
- Errichtung von Aufpflasterungen im Verbindungsweg Karow-Tucheim.



Bei Beachtung der Hinweise und Vermeidungsmaßnahmen können die absichtliche und systematische Tötung, erhebliche Störung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten vermieden werden.

2.2 Landwirtschaft

2.2.1 Eigentumsverhältnisse

Das Bodenordnungsgebiet ist im Hinblick auf die Flurstücksgröße sehr stark strukturiert. Dies soll anhand einiger statistischer Eckzahlen verdeutlicht werden.

Gesamtfläche	4481 ha
Anzahl Flurstücke	3434
Anzahl der Grundstückseigentümer	700

2.2.2 Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse

Im Landwirtschaftlichen Feldblockkataster des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 2013) sind 4098 ha der Gesamtfläche (91 %) des Untersuchungsgebietes als landwirtschaftliche Nutzfläche enthalten. Davon entfallen 1993 ha (44 %) auf Grünlandnutzung und 2105 ha (47 %) auf Ackernutzung.

2.2.3 Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Das Wegenetz erschließt die landwirtschaftlichen Flächen und dient teilweise dem öffentlichen Verkehr sowie dem Tourismus in Form einer Mitnutzung als Radweg. Durch das Fiener Bruch verläuft ein weitverzweigtes Radwegenetz, dieses soll sich künftig auf drei Hauptachsen konzentrieren: „Fienerlandpartie“, „Der Alte-Fritz-Weg“ und „Telegrafentradweg“, welche alle über den „Königsroder Hof“ verlaufen.

Das Wegenetz im Fiener Bruch ist im Zusammenhang mit den großen Meliorationsmaßnahmen entstanden. Es ist an die großen Schlageinheiten angepasst und wurde größtenteils bearbeitungs- und bewirtschaftungsgerecht angelegt. Die Bewirtschaftungsstruktur rührt wesentlich aus den Bewirtschaftungsverhältnissen vor 1990 her.

Als ländliches Wegenetz wurden alle vorhandenen Straßen und Wege im Gebiet aufgenommen, ausgenommen die Bundes- und Kreisstraße. Aufgenommen wurden die Befestigungs-



arten unter Berücksichtigung des „DWA-Regelwerk“ gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau mit im Gebiet vorkommenden Befestigungen:

Die Wege wurden zusätzlich in drei Zustandsstufen bewertet:

gut gute Befestigung ohne nennenswerte Schäden bzw. Beeinträchtigungen

mittel Befestigungen mit Schäden, welche die Nutzung z.T. einschränken = stellenweise Ausbaubedarf der Wegedecke, Freihaltung des Lichtraumprofils etc.

schlecht Befestigung mit erheblichen Mängeln, welche die Nutzung deutlich einschränken = grundlegender Ausbaubedarf der Wegedecke

Befragungen von landwirtschaftlichen Betriebsleitern ergaben, dass die Dichte des bestehenden Wirtschaftswegenetzes im Wesentlichen als ausreichend angesehen wird. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Wegebaumaßnahmen auf neuer Trasse ist nur in einem sehr geringen Umfang erforderlich. Das Wegenetz im Bodenordnungsverfahren hat eine Gesamtlänge von ca. 100 km. Es beträgt demnach 2,37 km/100 ha Verfahrensfläche. Zuzüglich 4,3 km Bundes- und Kreisstraße.

Bestand des ländlichen Wegenetzes

Befestigungsart	Zustand- Länge in km			Summe km
	gut	mittel	schlecht	
Bitum (Bit)	6,8	6,5	3,2	16,5
Vollbeton (B)		0,6	2,2	2,8
Betonspurbahn (SpB)		1,3	1	2,3
Schotter (DoB)		13,2	1,1	14,3
Schotter/ Erdweg unbefestigt (DoB/uB)		25,1	1,2	26,3
Erdweg, unbefestigt (uB)		23,7	13,5	37,2
<i>Summe</i>	6,8	70,4	22,2	99,4

zuzüglich Straßen

Befestigungsart	Zustand- Länge in km			Summe km
	gut	mittel	schlecht	
B107/K1212 (Bit)	4,3	0	0	4,3

Quelle: eigene Erhebungen

Ein überwiegender Teil der Wirtschafts- und Verbindungswege entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Belastungen durch immer schwerer gewordene landwirtschaftliche Fahrzeuge. Sie befinden sich daher in mittlerem bis schlechtem Zustand.

Im Verfahrensgebiet sind überwiegend Wege ohne wassergebundene Decke vorhanden, welche als Schotterwege (DoB) bzw. als leicht befestigte Wege Schotter/Erdwege vorliegen bzw. weitestgehend unbefestigt sind. Diese betragen zusammen ca. 75 % der landwirtschaft-



lichen Wege. Hierfür wurde ein mittlerer Zustand für 80 % der Wege und für 20 % ein schlechter Zustand ermittelt.

Die Context Unternehmensberatung GmbH ermittelte, dass die Instandhaltung dieser Wege vor 1990 die Aufgabe der jeweiligen LPG war. Nachfolgend wurde diese Aufgabe, wenn überhaupt, von deren Rechtsnachfolgern, den Agrargenossenschaften übernommen, ohne dass hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die ökonomische Situation der Agrargenossenschaften erlaubt jedoch keine kostenträchtigen Instandsetzungen. Folglich beschränken sich die Arbeiten auf das Notwendigste, d.h. eine einfache Planierung der Wege.⁵ Befragungen von landwirtschaftlichen Betriebsleitern ergaben, dass diese Arbeiten weitestgehend weiterhin von den Landwirtschaftsbetrieben übernommen wurden, jedoch aus ökonomischer Sicht noch schwieriger geworden ist.

Von den ausgebauten Wegen der Befestigungsart Bitumen, Vollbeton und Betonspurbahn haben nur ca. 30 % einen guten Zustand. Für den überwiegenden Anteil dieser Wege besteht ein Ausbaubedarf. Dieser wurde insbesondere für den Orts Verbindungsweg von Tucheim nach Karow ermittelt, welcher gleichzeitig den Königsroder Hof erschließt.

2.3 Öffentliche Anlagen

2.3.1 Schienenbahnen

Parallel südlich zur B107 verläuft im Verfahrensgebiet die stillgelegte Bahnstrecke 6883 Güssen-Ziesar. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken für diese Strecke ist bisher nicht erfolgt.

2.3.2 Straßen

Im Verfahrensgebiet befinden sich ca. 4,3 km Bundes- und Kreisstraßen. Die Bundesstraße B107 verläuft in Ost- Westrichtung von der Landesgrenze nach Brandenburg über Tucheim in Richtung Genthin. Der Landkreis Jerichower Land ist im Bereich des Verfahrensgebietes Baulastträger der Kreisstraße K1212. Die K1212 ist eine regionale Verbindungsstraße zwischen der Bundesstraße B107 in der Ortslage Tucheim und der Landesstraße L52 in der Ortslage Magdeburgerforth. Im Verfahrensgebiet befindet sich der Abschnitt südlich von

⁵ Context Unternehmensberatung GmbH, AVP- Fiener Bruch 1994



Tuheim nach Wülpen. Landesstraßen liegen im Verfahrensgebiet nicht vor.

2.3.3 Gewässer

Die Context Unternehmensberatung GmbH gibt insgesamt ca. 120 Wehr- und Stauanlagen zur Wasserstandsregulierung im Fiener Bruch an.

Eigene Abstimmungen mit dem UHV Stremme-Fiener Bruch ergaben, dass z.Z. nachfolgende Anlagen im Verfahrensgebiet erfasst sind:

Bestand des Gewässernetzes- Gewässer II. Ordnung im Verfahrensgebiet

Bezeichnung	Bestand	
Gewässer	Länge km	> 110
Durchlässe	Anzahl Stück	ca. 213
Stau/ Wehre	Anzahl Stück	ca. 70

Quelle: UHV Stremme-Fiener und eigene Auswertung

Durch fehlende Unterhaltung der Stauanlagen sind nach Angaben der Landnutzer in den letzten Jahren zunehmend Schäden an den Anlagen zu verzeichnen. Dadurch fließt das Wasser in längeren Trockenperioden unkontrolliert ab, so dass ein Teil der Gräben (und damit des LRT 3260) in solchen Phasen trockenfällt. Im Zusammenhang damit kommt es auch zu einer verstärkten Austrocknung der Niedermoorböden. Ursache der fehlenden Unterhaltung ist die ungeklärte Eigentumsfrage der Stauanlagen. Das Trockenfallen der Gräben bzw. Fließgewässer beeinträchtigt die lebensraum-typischen Artgemeinschaften negativ.⁶

Eigene Befragungen des UHV Stremme-Fiener Bruch und von Landwirtschaftsbetrieben ergaben, dass nach 1990 ein Staubeirat gegründet wurde (ohne gesetzliche Grundlage) und die Stau- und Wehre, entsprechend der für die zentralen Wehre festgelegten Stauziele, geregelt werden. An den Stau- und Wehranlagen besteht erheblicher Unterhaltungsbedarf, letzte umfassendere Unterhaltungsmaßnahmen an den Anlagen wurden vor ca. 10 Jahren unter Einbeziehung von „ABM- Maßnahmen“ vorgenommen.

Die Unterhaltung des Tuheim- Parchener Bach, als Gewässer I. Ordnung, und der wasserwirtschaftlichen Anlagen erfolgt durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Genthin. Unterhaltungsmaßnahmen wurden nach Bedarf vorgenommen.

⁶ Managementplan EU-SPA Fiener Bruch, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011



Nach Mitteilung des LHW bestehen grundsätzliche Probleme bei der Wasserhaushaltung im Verfahrensgebiet. Unterhalb Tuheim befinden sich 8 Einlassbauwerke in die Fierniederung. In Trockenperioden kommt es zu einem Interessenkonflikt, welcher zu unbefugtem Bedienen der Bauwerke (bevorzugter Abschlag in die Fierniederung zur Bewässerung) führt. Im Gegenzug kommt es zu erheblichen Wassermangel im Tuheim-Parchener Bach bis hin nach Parchen. Abhilfe könnte durch den Staubeirat geschaffen werden.⁷

Durch das Bodenordnungsverfahren wird versucht dies zu initialisieren.

Eigene Abstimmungen mit dem LHW-FB Genthin ergaben, dass z.Z. nachfolgende Anlagen im Verfahrensgebiet erfasst sind:

Bestand des Gewässernetzes Gewässer I. Ordnung im Verfahrensgebiet

Nr	km	Name		
	23,658227			Verfahrensgrenze
1		Pegel		
2	23,558	Brücke Holzhaus	Brücke	
3	23,492	Wehr Holzhaus		
4	22,822	Rohrbrücke		
5	22,324	Wehr zw. Holzhaus und Tuheim	mit Überfahrt	
6	22,324	Abschlagswehr in Kietzer Bach (2.Ordnung)	mit Überfahrt	
7	21,622	Betondurchlass Tuheim	mit Überfahrt	
8	21,345	Holzbrücke Tuheim		
9	21,335	Eisenbahnbrücke		Grenze BOV, außerhalb BOV
ohne	20,969	Straßenbrücke B107		Ortslage, außerhalb BOV
ohne	20,419	Wehr an der Mühle		Ortslage, außerhalb BOV
ohne		Brücke Mühlengraben		Ortslage, außerhalb BOV
10	20,375	Brücke an der Mühle		Grenze BOV, außerhalb BOV
11	20,034	Brücke Rinderzucht	Einlassbauwerk -E7	
12	19,742	Brücke Silo Rinderzucht		
13	18,843	Betonbrücke Kläranlage	Einlassbauwerk-E6	
14	17,662		Einlassbauwerk-E5	Verfahrensgrenze

Quelle: LHW- FB Genthin und eigene Auswertung

geplante Maßnahmen im Gewässerbau/ an wasserwirtschaftlichen Anlagen

Die Planungen beinhalten die Erneuerung von zentralen Wehranlagen und die Erneuerung von Rohrdurchlässen.

Für die im Verfahrensgebiet befindlichen ca. 213 Durchlässe und ca. 70 Staue/Wehre sind durch mangelnde, z.T. fehlende Unterhaltung zunehmend Schäden zu verzeichnen. Die

⁷ Schreiben LHW 26.08.2013



Wasserstandsregulierung im Fiener Bruch ist abhängig von der Funktionsfähigkeit der zentralen Wehr-/Stauanlagen. Drei Wehre haben hierbei, nach Abstimmung mit dem UHV Stremme-Fiener Bruch und der Interessenvertretung (Vorstand der Teilnehmergeinschaft), eine besondere Bedeutung. Die Funktionsfähigkeit ist für diese drei nachfolgend genannten zentralen Anlagen nicht mehr im erforderlichen Umfang vorhanden, so dass die Erneuerung dieser Anlagen dringend erforderlich ist: ⁸

Nr.	ANr.-UHV	Bezeichnung	Gewässer	km	Sohlbreite
G 1	98	Wehr	Karower Hauptgraben	2530	4,00 m
G 2	99	Wehr	Karower Hauptgraben	5100	3,20 m
G 3	140	Wehr	Kietzer Bach	856	3,80 m

Tabelle: Maßnahmen im Gewässerbau/ an wasserwirtschaftlichen Anlagen

Außerdem werden die Durchlässe in den auszubauenden Wirtschaftswegen auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft und wenn notwendig im Zusammenhang mit dem Wegeausbau erneuert, d.h. die Wiederherstellung des Durchlasses erfolgt auch dann, wenn der defekte Zustand im Rahmen der Bestandserhebung nicht eindeutig erkennbar war.

Die geplanten Gewässerbaumaßnahmen sind mit der Interessenvertretung (Vorstand der Teilnehmergeinschaft Fiener Bruch) abschließend erörtert und festgelegt worden.

Zum Schutz und zur Pflege der Gewässer ist bei allen baulichen Maßnahmen in unmittelbarer Nähe der Gewässer grundsätzlich die Einhaltung eines Gewässerschonstreifens zu beachten. Nach § 94 WG LSA sind bei Gewässern I. Ordnung 10 m und bei Gewässern II. Ordnung 5 m vorgegeben. Die Wasserbehörde kann bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte von dieser Regelung ausnehmen oder Gewässerschonstreifen schmäler festsetzen.

2.3.4 Ver- und Entsorgungsleitungen/ -anlagen

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen bleiben unverändert erhalten und werden entsprechend dem bisherigen Stand berücksichtigt.

Leitungstrassen in den Bereichen der auszubauenden Wege und der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind soweit möglich in der Karte Teil B – Anlage 3- dargestellt.

⁸ Abstimmungsgespräche mit dem UHV Stremme-Fiener Bruch und mit Landwirtschaftsbetrieben



Freileitungen:

Energie ⁹ Stromverteilungsanlagen der E.ON Avacon AG
20 kV Mittelspannungsleitungen Nr. 245, 250, 247, 246 und 285

unterirdische Leitungen:

Wasser ¹⁰ der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) betreibt die Trinkwasserversorgung, es bestehen Trinkwasserdruckleitungen gemäß Lageplan, von Tuheim nach Wülpen und von Tuheim nach Paplitz, in der Gemarkung Karow liegen im Verfahrensgebiet keine Leitungen.
(zwischenzeitlich war die Heidewasser GmbH Magdeburg zuständig)

Abwasser ¹¹ der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) betreibt die Abwasserbeseitigung, es bestehen Abwasserdruckleitungen nebst Steuerkabel gemäß Lageplan, von Paplitz nach Tuheim, von Wülpen nach Tuheim, von Tuheim zur Kläranlage, von Drewitz zur Kläranlage, von Wülpen nach Holzhaus, sowie die Kläranlage Tuheim

Wasser, Abwasser ^{19, 10} der Königsroder Hof hat keine Anbindung an des zentrale Trinkwasser- und Abwassernetz, er besitzt einen eigenen Trinkwasser- und Brauchwasserbrunnen sowie eine eigene Abwassersammelgrube

Gas ¹² unterirdisch verlegte Anlagen der
GasLINE/i-21 Hannover-Berlin (WP 33) 6KSR mit LWL Kabeln
GL A0100230
EMB EMB-02 Teltow-Glindenberg/Wolmirstedt
KSR mit LWL Kabeln

Gas ¹³ unterirdisch verlegte Anlagen der
E.ON Gashochdruckleitung GTL0002040 Detershagen-Schopsdorf

Fernmeldeleitungen:

Telekommunikation ¹⁴
im Verfahrensgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG

⁹ Schreiben der E.ON Avacon AG vom 17.11.2008, 22.08.2012, 24.09.2013

¹⁰ Email TAV vom 10.07.2012 und Besprechung vom 16.07.2012, Schreiben 03.09.13

¹¹ Schreiben Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) vom 20.11.2008/ 05.04.2011, 03.09.2013

¹² Schreiben der GDMcom mbH vom 19.11.2008, 05.09.2013

¹³ Schreiben der E.ON Avacon AG vom 20.11.2008, 22.08.2012, 24.09.2013

¹⁴ Schreiben der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 17.11.2008, 04.09.2013



Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechende Leitungsauskünfte bei den Leitungsinhabern einzuholen. Überbauungen und Überpflanzungen der Anlagen sind zu vermeiden, entsprechende Abstände sind einzuhalten.

Von den übrigen beteiligten Versorgungsunternehmen wurden keine Planungen zum Bestand und Bau von ober- oder unterirdischen Leitungen benannt.

2.3.5 Rohstoffgewinnung

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Plans nach § 41 FlurbG lagen keine bergrechtlichen Genehmigungen bzw. Anträge vor.

2.3.6 Sonstige Anlagen

Drainageanlagen

Südlich von Tuheim, in Teilen der Flur 2 und 8 der Gemarkung Tuheim, sind drainierte Flächen vorhanden, insgesamt ca. 59 ha. Die Angaben beschränken sich auf Aussagen des Wasser- und Bodenverbandes, Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“ und der Landwirtschaftsbetriebe bzw. Bewirtschafter dieser Flächen. Es werden ca. 35,7 ha Ackerland drainiert, davon 25,6 ha zwischen Großem Mühlenbach und der Kreisstraße 1212 und weitere 10,1 ha westlich der K1212. Des Weiteren werden 23,3 ha Grünland drainiert, davon 10 ha westlich des großen Mühlenbach und 12,3 ha im Bereich zwischen großem Mühlenbach und Tuheim-Parchener Bach. Die Drainagen wurden in den 1960 Jahren errichtet. Die Funktionstüchtigkeit ist eingeschränkt. Die Fläche des drainierten Bereiches ist in der Karte (Teil B) dargestellt. Im Bereich der Drainagen sind innerhalb des Verfahrens keine Maßnahmen geplant.

Stauanlagen

Im Verfahrensgebiet befinden sich Stauanlagen, zu welchen die Ausführungen gemäß Punkt 2.3.3 zu berücksichtigen sind.

Schöpfwerk

Im Verfahrensgebiet ist kein Schöpfwerk vorhanden.



2.4 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz LSA, sowie nach der Naturschutzrichtlinie der EU – Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (92/43/EWG)

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| • Natura 2000-Gebiete (§ 7 BNatSchG) | vorhanden |
| ○ FFH-Gebiet "Fiener Bruch", | |
| ○ FFH-Gebiet "Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming", | |
| ○ EU-Vogelschutzgebiet "Fiener Bruch", | |
| • Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG, § 20 NatSchG LSA) | nicht vorhanden |
| • Nationalpark (§ 24 BNatSchG) | nicht vorhanden |
| • Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) | vorhanden |
| ○ NSG "Fiener Bruch" | |
| • Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) | vorhanden |
| ○ LSG "Möckern-Magdeburgerforth", | |
| ○ geplantes LSG "Möckern-Magdeburgerforth", | |
| • Naturparke (§ 27 BNatSchG) | nicht vorhanden |
| • Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) | nicht vorhanden |
| • Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) | nicht vorhanden |
| • Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA) | vorhanden |
| • Geschützte Alleen nach § 21 NatSchG LSA | vorhanden |
| ○ alle Obstalleen an Landes-, Kreisstraßen und Wegen | |

Die Schutzgebietsgrenzen sind in der Karte Teil B – Anlage 1 dargestellt.

2.4.1 Naturschutzgebiete

Natura 2000-Gebiete

EU-SPA-Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ (SPA_0013; DE 3639 401) und das darin gelegene **FFH-Gebiet „Fiener Bruch“** (FFH_0158; DE 3639 301)

Das EU-SPA-Gebiet hat laut Standarddatenbogen (SDB) eine Fläche von 3.667 ha. Davon liegen ca. 2.150 ha im nördlichen Bereich des Bodenordnungsverfahrens. Hierüber hinaus erstreckt sich das EU-SPA-Gebiet bis zur Bundesstraße B107 und bis zur Landesgrenze nach Brandenburg. Das FFH-Gebiet liegt vollständig innerhalb der EU-SPA-Gebietsgrenzen und weist laut Standarddatenbogen eine Fläche von 159 ha auf.

Der weit größere Anteil des EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ befindet sich angrenzend im Land Brandenburg und hat eine Fläche von 6.338 ha.¹⁵

¹⁵ Bundesamt für Naturschutz (BfN) www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete



EU-SPA-Gebiet: Vogelschutzgebiet Fiener Bruch DE3639-401 SPA0013LSA ¹⁶

Fläche: 3.667 ha

Ausweisungsgrundlage:

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU-Vogelschutzrichtlinie)

Das Gebiet wurde mit der Aktualisierung vom Februar 2004 gegenüber der im Oktober 2000 erfolgten Meldung flächenmäßig erweitert an die EU-Kommission gemeldet.

Schutzzweck:

Das Gebiet umfasst die anthropogen stark überformte, ausgedehnte Niederungslandschaft des Fiener Bruchs mit großflächiger Grünlandbewirtschaftung.

Es besitzt Bedeutung als Gebiet mit regelmäßigem Vorkommen der global gefährdeten Art Großtrappe sowie als Brut- und Nahrungsgebiet und z.T. Jahreslebensraum typischer Vogelarten der Offenländer (u.a. Kiebitz, Großer Brachvogel und Braunkehlchen).

FFH-Gebiet: Fiener Bruch **Code:** DE3639-301 FFH0158LSA ¹⁶

Fläche: 159 ha (davon 155,7 km linienhaft; 1,3 ha flächenhaft)

Ausweisungsgrundlage:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

In diesem FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie vorgesehen, insbesondere betrifft das: ¹⁷

- als Lebensraum nach Anhang I, LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- als Anhang II-Art, den Fischotter,
- als Anhang IV-Art, die Wechselkröte.

Daraus ergeben sich folgende Schutz- und Erhaltungsziele:

- Erhaltung bzw. weitere Verbesserung der Gewässergüte des Grabensystems, Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zum Schutz der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten insbesondere des Fischotters und seiner Nahrungsbasis (Fische),
- Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Grabenrändern und entlang von Nutzungsgrenzen durch Aussparung bei der normalen Grünlandmahd, jedoch unter Beibehaltung gelegentlicher Mahd (maximal einmal jährlich, vorzugsweise erst ab September) durch natürliche Hochwasserdynamik der Aue,
- Erhaltung und Entwicklung Fluss begleitender, großflächig nicht wirtschaftlich genutzter Gehölzbestände; insbesondere Entwicklung von Weichholzauensäumen u. a. als Nahrungsraum des Bibers und Rückzugsbereich des Fischotters,
- Vermeidung der Pestizid-Anwendung im gesamten FFH-Gebiet zur Vermeidung von Schadstoffeintrag in die Gewässer.

¹⁶ SDB Standarddatenbögen Natura 2000 des LAU

¹⁷ Schreiben des LVwA vom 19.05.2011, Anhörung gem. §5 FlurbG zur Verfahrenseröffnung



FFH-Gebiet: Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming ¹⁶

Code: DE3738-301 FFH0055LSA

Fläche: 319 ha

Das Gebiet umfasst ein Reich strukturiertes Feuchtgebiet mit Erlenbruchwald, Feuchtgrünland, Stieleichenwald und wenigen Zwischenmoorbildungen entlang von Fließgewässern.

Schutzzweck:

Reich strukturierter Biotopkomplex mit bemerkenswerter Fließgewässerfauna (Fischotter und Steinbeißer).

NSG Naturschutzgebiet Fiener Bruch (VO RP Magdeburg v. 14.11.1997)

Name: Fiener Bruch **Code:** NSG0169_

Fläche: 143 ha (LVwA, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de)

Zweck der Unterschutzstellung ist lt. § 3 der NSG-VO die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Niedermoorgebietes als Teil des Lebensraumes für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Gemeinschaften. (*Schreiben des LVwA vom 19.05.2011*)

Zu den Zielen gehören insbesondere:

1. Schaffung einer störungsarmen Ruhezone für Großtrappen, besonders zur Balz- und Brut sowie ganzjährig in den Nachtstunden (Vermeidung von Anflugopfern z. B. an Freileitungen)
2. Sicherung der Fortpflanzungsbereiche für bedrohte Feuchtwiesenbewohner wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz u. a.
3. Förderung der Entwicklung und Pflege einer artenreichen Flora und Wirbellosenfauna auf den Wiesenflächen
4. Minderung der Torfmineralisierung auf den Niedermoorflächen.

Das Naturschutzgebiet ist zentraler Teil des Schongebietes "Großtrappe Fiener Bruch" und hat im Zusammenhang mit dem Gesamtgebiet des Fiener Bruchs eine potentielle Funktion beim Individuenaustausch zwischen den benachbarten Großtrappenpopulationen des Zerbs-ter Ackerlandes und der Belziger Landschaftswiesen. Es ist ein traditionelles Einstandsgebiet der Großtrappe, die in dem Gesamtkomplex Bedingungen für eine natürliche Reproduktion vorfindet.

Alle geplanten Maßnahmen, Vorhaben die nicht unter §§ 7-10 der NSG-VO fallen, bedürfen der Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde, da gemäß § 4 der NSG-VO alle Handlungen verboten sind, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.



Spezifische Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Maßgaben für zulässige Handlungen:

- Jegliche nachhaltige Beeinträchtigungen des NSG sind zu vermeiden.

So ist es u.a. nicht gestattet

- im Gebiet zu reiten, Fahrrad zu fahren oder es mit Gespannen jeglicher Art zu befahren
- in den Gewässern zu baden
- Hunde unangeleint laufen zu lassen
- ferngesteuerte Geräte fliegen zu lassen bzw. mit ihnen die Wasserflächen zu befahren
- in den offenen Wiesenbereichen Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Gehölze anzupflanzen.

Folgende Handlungen sind bis zu einer Entfernung von 50 m von der Grenze des NSG untersagt:

- zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen
- Aufbringung von Dünge- und chemische Pflanzenschutzmaßnahmen.

2.4.2 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet Möckern-Magdeburgerforth ¹⁸

Name: Möckern-Magdeburgerforth **Code:** LSG0017JL

Fläche: 25680 ha (LVwA, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de)

Ausweisungsgrundlage: Beschl. BT Magdeburg v. 15.01.1975 S.9, (Nr. 95-14 (VI/75))

Das Entwicklungsziel besteht in der Erhaltung einer harmonischen, ländlich geprägten Kulturlandschaft mit einem vielseitigen Landschaftsmosaik aus Wald, Grünland, Acker und Fließgewässern.

Der Grünlandanteil ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern. Die Grünlandbewirtschaftung sollte schrittweise extensiviert werden. Auch die Ackerwirtschaft sollte den ökologischen Belangen Rechnung tragen. Die offenen Feldfluren könnten durch Anlagen von flächen- und linienhaften Flurgehölzen strukturiert und ökologisch aufgewertet werden, ohne den erhaltungswürdigen Offenlandcharakter mit seinen Sichtbeziehungen zu zerstören.

2.4.3 Naturpark

Im Verfahrensgebiet befindet sich kein ausgewiesener Naturpark.

¹⁸ SDB -Standarddatenbogen des LAU



2.4.4 Besonders geschützte Biotope

Nach § 34 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) können Einzelbildungen der Natur zu Naturdenkmäler erklärt werden und gemäß Absatz 4 sind alle Handlungen untersagt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Schutzobjekte führen können.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA) ⁶

Zusätzlich zu den LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes „Fiener Bruch“ haben weitere Biotope innerhalb des Vogelschutzgebietes eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Als nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotope kommen hier vor:

- SEY Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope nach § 22 NatSchG LSA wurden nach Aussage der UNB Jerichower Land im EU SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ nicht aufgenommen.

Im Plangebiet befinden sich außerdem ökologisch besonders wertvolle Biotope, die nach § 22 des NatSchG LSA, bzw. nach § 37 des alten NatSchG, einem besonderen Schutz unterliegen. Dieser Schutzstatus gilt auch dann, wenn die Biotope nicht behördlich erfasst wurden, aber die Kriterien eines schützenswerten Biotops erfüllen.

Die vorhandenen Biotope werden bei der Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes nicht beeinträchtigt.

2.4.5 Kompensationsflächen

Landkreis Jerichower Land- Konzeption zum bewilligten ELER-Projekt des Fördervereins Großtrappenschutz e.V. im Fiener Bruch- 2011

Konzept für Neupflanzungsmaßnahmen als Ergänzung zum ELER- Schutzprojekt Großtrappe im EU-SPA Fiener Bruch des Fördervereins Großtrappenschutz e.V. Die vom LK JL geplanten Maßnahmen sind auf der vom LK JL erstellten Karte- Teil B- Anlage 5 dargestellt.



2.4.6 Schutz des Grundwassers

Die Landschaft des Fiener Bruch weist sehr komplizierte Abflussverhältnisse auf. Die geringen Höhenunterschiede bilden ein generelles leichtes Gefälle von der südlichen zur nördlichen Seite des Urstromtals und – westlich einer Talwasserscheide im brandenburgischen Fiener – von Osten nach Westen. Das äußerst geringe Gefälle und die dadurch bewirkte geringe Fließgeschwindigkeit führen zu einem weitgehenden Ausgleich der Wasserstände von oberirdischen Gewässern und Grundwasser. Grundwasserblänken bedecken nicht selten weite Niederungsteile. Das Fiener Bruch gilt als das größte Moorgebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Das Moorkommen besitzt den für die Moore der Urstromtäler typischen Aufbau. Einer überwiegend nur wenige Dezimeter mächtigen Torfschicht folgt eine ebenfalls nur geringmächtige Muddeschicht, wobei letztere auf Einzelflächen auch fehlt. Das Moor ist den hydrologischen Moortypen Verlandungsmoor und Versumpfungsmoor zuzuordnen, wobei zwischen den Moortypen fließende Übergänge bestehen. Gemäß der AVP (1994) sind 62 % des Fiener Bruchs sehr flachgründige und flachgründige Standorte (Moormächtigkeit (<8 dm). Fremdwassereinzugsgebiet ist der Höhenzug des Flämings, von dem das Fremdwasser in Form von Blänken, aber auch als Grundwasserstrom direkt der Niederung zufließt. Außerdem gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der Niederung auch von der Hochfläche bei Zitz etwas Grundwasser in südlicher Richtung zufließt. Der vorherrschende Moorbodentyp ist Mulm wobei auch Erdfen vorkommt. Beim Bodentyp Mulm vermag der Oberboden pflanzenverfügbares Wasser nur noch in geringen Mengen zu speichern und im Bröckelhorizont fließenden Niederschläge schnell in den Untergrund ab, ohne den Boden ausreichend zu befeuchten. Gemäß dem in der AVP ermittelten kf-Wert des Torfkörpers von etwa 30 cm/d liegt die Wasserdurchlässigkeit im mittleren Bereich. Die Muddenschichten besitzen eine nur sehr geringe Durchlässigkeit. Sie wirken daher im Bodenprofil als stauende Schicht. Im Gegensatz dazu sind die im mineralischen Untergrund anstehenden Mittelsande mit Grobsand und Feinkiesanteilen extrem durchlässig.

Der Grundwasserflurabstand hängt u.a. von der Stauregulierung ab und unterliegt den durch die Stauführung erzeugten Schwankungen.

Die Geschütztheit der Grundwasserleiter gegenüber Verunreinigungen und Kontaminationen hängt zum einen von der Überdeckung mit schwer oder leicht durchlässigen Schichten und andererseits von der Tiefenlage ab. Somit sind die meisten Grundwasserleiter des Planungsraumes nur als unzureichend geschützt zu bezeichnen, da die Grundwasserleiter nur geringe Flurabstände aufweisen.



Das Schutzgut Grundwasser wird durch die im Verfahrensgebiet geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

2.4.7 Denkmalschutzgebiete

Im Verfahrensgebiet befinden sich, gemäß Mitteilung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, mehrere hochrangige archäologische Kulturdenkmale zur frühen Besiedlung und Nutzung des Fiener Bruchs. Vor etwa 13000 bis 8000 Jahren lebten auf den sandigen Kuppen im Bereich der damals wohl noch offenen Wasserfläche des Fiener Bruchs frühe Menschen als Jäger und Sammler, deren Nahrungsgrundlage zu wesentlichen Teilen Wasservögel waren, die gejagt wurden.

Nach den Angaben des Raumordnungskatasters befinden sich im Verfahrensgebiet folgende Archäologische Denkmale.

Flächen hafte Fundorte

lfd.Nr.	Gemarkung	TK-Nr	RW	HW	Fundart	Zeitstellung
1	Paplitz	3639	4515211	5799179	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
2	Paplitz	3639	4515124	5799129	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
3	Karow	3639	4515154	5802317	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
4	Karow	3639	4515354	5802218	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
5	Tuheim	3739	4512132	5795692	Brandgräberfeld	Bronzezeit
6	Tuheim	3639	4513608	5800573	Siedlung, Siedlung, Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit, Bronzezeit, Mittelalter
7	Tuheim	3639	4513783	5800774	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
8	Tuheim	3639	4513171	5800409	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
9	Tuheim	3639	4513869	5801112	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
10	Tuheim	3639	4513217	5801860	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
11	Tuheim	3739	4513610	5793650	Siedlung	undatiert



Punkt hafte Fundorte

lfd.Nr.	Gemarkung	TK-Nr	RW	HW	Fundart	Zeitstellung
1	Paplitz	3639	4515436	5799355	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
2	Paplitz	3639	4515336	5799280	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
3	Paplitz	3639	4515286	5799204	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
4	Paplitz	3639	4515062	5799029	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
5	Paplitz	3639	4514937	5798953	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
6	Paplitz	3639	4515311	5799555	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
7	Paplitz	3639	4515260	5799579	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
8	Paplitz	3639	4515335	5799630	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
9	Paplitz	3639	4515461	5799480	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
10	Paplitz	3739	4515290	5794080	Siedlung	undatiert
11	Karow	3639	4517364	5801062	Siedlung	Bronzezeit
12	Tuheim	3739	4512044	5795942	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
13	Tuheim	3739	4512595	5795319	Erdwerk	Mittelalter
14	Tuheim	3739	4512621	5795094	Siedlung	Bronzezeit
15	Tuheim	3738	4509372	5794389	Einzelfund	Jungsteinzeit
16	Tuheim	3739	4511694	5795966	Brandgräberfeld	Bronzezeit,Eisenzeit
17	Tuheim	3739	4511894	5795917	Brandgräberfeld	Bronzezeit
18	Tuheim	3739	4513122	5794696	Einzelfund	Bronzezeit
19	Tuheim	3739	4513545	5795248	Brandgräberfeld	Bronzezeit
20	Tuheim	3639	4512285	5799694	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
21	Tuheim	3639	4512461	5799195	Siedlung,Erdwerk	Mittelalter,undatiert,
22	Tuheim	3639	4513387	5799098	Siedlung	Eisenzeit
23	Tuheim	3639	4514037	5799075	Siedlung	Bronzezeit
24	Tuheim	3639	4513906	5801325	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
25	Tuheim	3639	4513059	5800397	Siedlung	Eisenzeit
26	Tuheim	3639	4513636	5799174	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
27	Tuheim	3639	4513160	5799772	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
28	Tuheim	3639	4513185	5799897	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
29	Tuheim	3639	4514008	5800725	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
30	Tuheim	3639	4513983	5800575	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
31	Tuheim	3639	4512934	5800096	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
32	Tuheim	3639	4515340	5797555	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
33	Tuheim	3739	4510800	5795890	Siedlung	undatiert
34	Tuheim	3638	4511000	5796496	Siedlung, Befestigung	Eisenzeit,Eisenzeit

Die Fundorte sind in der Karte Teil B – Anlage 2 dargestellt.



Folgende Fundstellen liegen im näheren Umfeld von vorgesehenen Maßnahmen:

Maßnahme	Lfd.Nr.	Lfd.Nr.
	Punkt hafte Fundorte	Flächen hafte Fundorte
W 01c	24, 25, 27, 28, 31	6, 7, 8, 9
W 02 c	11	
W 09		10
W 16 a	34	
W 18	22, 23, 26	
W 19	20	

Tabelle Fundstellen im näheren Umfeld von vorgesehenen Maßnahmen

Veränderungen von archäologischen Kulturdenkmalen im Sinne des §2 Abs.2 Satz 3 und 4 DenkmSchG LSA in der derzeit gültigen Fassung bedürfen nach §14 Abs.1 DenkmSchG LSA der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Entsprechend § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen erteilt werden (§36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die in der obigen Tabelle genannten Fundstellen liegen im näheren Umfeld von vorgesehenen Maßnahmen. Durch die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen erfolgen keine direkten Bodeneingriffe in diese Fundstellen. Die geplanten Wegebaumaßnahmen erfolgen im Bereich der alten Wegetrassen. Der geplante Neubau von Wegen, Maßnahme W 06b, W13b, W016b, sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen L01-L03 und Gewässerbaumaßnahmen G01-G03 liegen nicht im Bereich von registrierten Fundstellen.

Da jedoch auch außerhalb bekannter archäologischer Fundstellen mit dem Auftreten neuer Befunde zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht nach § 9 (3) DenkmSchG LSA verwiesen. Gemäß § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind bei Erdarbeiten gefundene Gegenstände, bei denen Anlass zur Annahme gegeben ist, dass es Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), zu erhalten und dem zuständigen Landkreis – Bauordnungsamt - anzuzeigen. Bodenfund und Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist 14 Tage vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [DenkmSchG LSA § 9 (2)]. Auf § 14 (9) DenkmSchG LSA wird hiermit verwiesen.



Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden gemäß Mitteilung des LDA nicht von dem Vorhaben berührt. Gemäß der gartendenkmalpflegerischen Stellungnahme des LDA sind Beeinträchtigungen der denkmalgeschützten Parkanlagen in den angrenzenden Orten Karow und Tuchem, durch die geplanten Gewässerbaumaßnahmen zu vermeiden. Durch die Erneuerung der Wehranlagen, Maßnahme G1, G2 und G3, wird die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlagen wieder hergestellt. Durch die geplanten Maßnahmen sind damit keine negativen Beeinträchtigungen der historisch wertvollen Gehölzsubstanz in den Parkanlagen zu erwarten.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen unter Einhaltung folgender Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen: Bei der Ausführungsplanung ist die Erhaltung der bekannten Baudenkmale und Denkmalbereiche unter Einbeziehung des Umgebungsschutzes (vgl. §14 Abs. 1 Pkt. 3 DenkmSchG LSA) zum Ziel zu setzen.

2.5 Altlasten

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt innerhalb der Gebietsgrenzen des Flurbereinigungsverfahrens folgende 24 Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen, gemäß Mitteilung des Landkreis Jerichower Land SG Abfallwirtschaft/ Bodenschutz, bekannt. Die Standorte sind in der Karte Teil B – Anlage 2 dargestellt:

Altlastnummer	Bezeichnung
33547	Betriebsdeponie Trockenwerk
33095	LPG Stützpunkt
33091	Stallkomplex Wülpen
33092	Düngemittelumschlagplatz am Bahnhof
33514	ehem. ZBO Tuchem
33097	Mülldeponie Mittelbruch
33099	Mülldeponie Wingelberg, Galgenberg
33078	Düngemittellager, Kalkplatz
33093	Minoltankstelle
33083	Rinderanlage
33084	Schweinestall
33086	Kartoffelaufbereitungsanlage
33080	Düngemittellager, ehemalige Deponie
33100	Mülldeponie, Golzes Worth
33087	Milchviehanlage
33082	Silokomplex, Hauptdrift



33096	Flugplatz im Fiener
33256	stadtwirtschaftliche Deponie am Holzberg
33575	Silo Fienerode
33004	Siloanlage am Flugplatz
33405	Agrarflugplatz
33003	Mülldeponie
33006	Rinderstallanlage I
33007	Rinderstallanlage

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen von den geplanten Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens betroffen.

Werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens schädliche Bodenveränderungen und Altlasten bekannt, sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Gemäß § 3 BSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

Durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wurden die betreffenden Flächen des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über Belastung dieser Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel gefunden werden. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen. Kampfmittelfunde jeglicher Art können jedoch niemals vollständig ausgeschlossen werden.

2.6 Raumbezogene Planungen

2.6.1 Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt

Die Ziele der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt und für die Planungsregion Magdeburg im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt.

Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160). Der Plan trat nach seiner Veröffentlichung am 12.03.2011 in Kraft.



Gemäß dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Gebiete ausgewiesen.

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Fiener Bruch" im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes- (LEP 2010 Ziffer 4.1.1, Z119 Nr. XXVII.)
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bachsystem im Vorfläming", Teile des südlichen Teiles des Verfahrensgebietes- (LEP 2010 Ziffer 4.1.1, G90 Nr. 2)
- Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung B 107 (LEP 2010 Ziffer 3.3.2) durchschneidet das Verfahrensgebiet

Vorranggebiete sind gemäß LEP 2010 für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (LEP 2010 Ziffer 4).

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der naturräumlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

Die im **Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Fiener Bruch"** zu sichernde Funktion besteht in der Erhaltung und Wiederherstellung der größtenteils als Grünland extensiv genutzten Moorniederung insbesondere zum Schutz einer artenreichen Brut- und Rastvogelfauna sowie in der Sicherung und Entwicklung des Großtrappen-Restvorkommens (LEP 2010 Ziffer 4.1.1).

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

Die Begründung des LEP 2010 zur Festlegung des **Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bachsystem im Vorfläming"** führt aus, dass die



Bachtäler und -auen im Bereich des Vorflämings den ökologischen Verbund zwischen dem Fläming und der Elbe herstellen. Zu ihnen gehören das Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem, die Ehleniederung und das Nuthesystem. Sie sind Ausbreitungskorridore für Tiere wie Europäischer Biber und Fischotter (LEP 2010 Ziffer 4.1.1).

2.6.2 Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg

Die Fläche des Verfahrensgebietes liegt im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg.

Der **Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg** wurde am 17.05.2006 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt. Die Neuaufstellung des Entwicklungsplanes wurde 2010 beschlossen, der Regionalplanentwurf befindet sich in der Bearbeitung. Der Entwicklungsplan schließt u. a. den Landkreis Jerichower Land ein.

Nach dem **Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD)** sind für das Verfahrensgebiet folgende Festlegungen getroffen:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Fiener Bruch" (REP MD Ziffer 5.3.1.3) im nördlichen Planbereich,
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Fiener Bruch" (REP MD Ziffer 5.7.3.4) im nördlichen und mittleren Planbereich,
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Bachabschnitte im Vorfläming" (REP MD Ziffer 5.7.3.5) im südlichen Planbereich,
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Waldgebiete zwischen Ringelsdorf und Hohenseeden" (REP MD Ziffer 5.7.3.5) im südlichen Planbereich,
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung "Bereiche westlich Tuheim-Wülpen" (REP MD Ziffer 5.7.6.1) im südlichen Planbereich,
- Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung B 107 (REP MD Ziffer 5.9.3).

In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems soll gemäß REP MD Ziffer 5.7.3.6 eine Entwicklung von möglichst naturnahen Biotopen erfolgen, die die vorhandenen natürlichen und naturnahen Biotope in ihrer Funktion als Lebensraum unterstützen und die die Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Flora und Fauna verbessert. Die Flächen sollen aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen und Strukturen entwickelt werden. Dabei sollen die bestehenden natürlichen und naturnahen Strukturen erhalten und in die Entwicklung mit eingebunden werden. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch

gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotopen nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.

Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung sind gemäß REP MD Ziffer 5.7.6 Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung zur Erhöhung des Waldanteiles aufgrund der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

Integriertes ländliches Entwicklungskonzept²¹ wird berücksichtigt.

Durch die Agro-Öko-Consult Berlin wurde 2006 das Integrierte ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) für die Region Magdeburg mit den Landkreisen Bördekreis, Jerichower Land, Schönebeck und den ländlichen Gebieten der Landeshauptstadt Magdeburg erarbeitet. Das ILEK schreibt die künftigen inhaltlichen und räumlichen Entwicklungsschwerpunkte innerhalb der Region fest.

Die Entwicklungsstrategie des ILEK konzentriert sich auf folgende fünf Schwerpunkte:

1. Schaffung von Arbeitsplätzen durch Stärkung der Wirtschaftskraft
2. Verminderung der Abwanderung, insbesondere der Jugend aus den Dörfern
3. Anpassung der Infrastruktur für die Daseinsvorsorge und Erhaltung des dorftypischen Charakters
4. Kompetenzentwicklung und Motivation
5. Moderner Naturschutz in Kooperation mit dem Tourismus und der Land- und Forstwirtschaft.

Diese Entwicklungsstrategie wird durch konkrete Entwicklungsziele untersetzt, aus denen wiederum prioritär umzusetzende Leitprojekte abgeleitet werden.

2.6.3 Raumordnungsverfahren

Raumordnungsverfahren sind nicht in Bearbeitung bzw. in Planung.



2.6.4 Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt / Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan / Managementplanung

Das Bodenordnungsgebiet wird entsprechend dem Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt durch die Landschaftseinheiten „Burger Vorfläming“ und "Fiener Bruch“ eingenommen.

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind die Kernaussagen der entwickelten Leitbilder für die Landschaftseinheiten „Burger Vorfläming“ und "Fiener Bruch“ dargestellt.

Leitbild des Fiener Bruch:

- der Charakters einer weiten Grünlandniederung mit vorrangiger Weidenutzung soll erhalten bleiben;
- durch Maßnahmen der Landschaftsgestaltung soll, unter Berücksichtigung der für die Großtrappe erforderlichen weiten offenen Lebensräume, ein Netz aus Feldgehölzen entstehen, dass sich für die Landschaft charakteristisch aus Stiel-Eichen, Eschen und Erlen aufbaut;
- durch Renaturierungsmaßnahmen soll erreicht werden, dass einige der tiefgelegenen Flächen unter Grundwassereinfluss wieder von Erlenbrüchen und vor allem Erlen-Eschenwäldern eingenommen werden und wieder größere Teile dieser Flächen bedecken, die das Landschaftsbild gliedern und beleben, eine ähnliche Funktion sollen die Fließgewässer und die sie begleitenden Gehölze erfüllen, starke Beschattung aller Wasserläufe durch dichte Ufergehölze schränkt die Verkräutung weiter ein;
- durch Stauregulierung soll der Grundwasserstand erhöht werden, die Grundwasseranstiege über Flur sollen so gesteuert werden, dass sie regelmäßig die am tiefsten gelegenen Landschaftsteile erfassen, Niedermoore sollen sich regenerieren und die Gleydynamik kommt wieder den ursprünglichen Verhältnissen nahe, Aufstau und Renaturierung der Fließgewässer tragen zu einer Erhöhung und einem jahreszeitlichen Ausgleich des Grundwasserspiegels bei;
- den größten Flächenanteil an den Wiesen und Weiden sollen die zweischürig extensiv genutzten Wiesen einnehmen, die eine hohe Artenvielfalt aufweisen; die feuchteren Standorte sollen nicht mehr beweidet werden, sondern sind einschürig zu mähen; die Nassstellen sollen von Riedern und Röhrriechen eingenommen werden, dieses Mosaik an Wiesen bietet Lebensraum für Weißstorch, Weihen und eine Reihe von Wiesenbrütern, darunter dem Großen Brachvogel.



Leitbild des Burger Vorfläming:

- ländliche Kulturlandschaft, durch harmonische Raumstruktur in der Verteilung von Wald und Offenland gekennzeichnet;
- die Extensivierung großer Bereiche der Land- und der Forstbewirtschaftung sollen eine Ausweitung von Wiesen und Weiden und eine Entwicklung der Wälder zu naturnahen Laubwäldern bewirken;
- die Offenhaltung von Flächen ist bedeutsam für die Sichtbeziehungen und der Raumgliederung, die bessere Anbindung der Ortschaften an die Wälder soll durch Alleepflanzungen und Flurgehölze entlang von Straßen und in der Agrarflur erfolgen;
- als Besonderheit sind die lichten Trockenwälder und die mit ihnen vergesellschafteten Federgras- Steppen – und Halbtrockenrasen auf der einen und die Quellmoorbruchwälder auf der anderen Seite zu erhalten und zu entwickeln;
- Unterläufe von Fließgewässern müssen renaturiert werden und wieder einen, den Abflussverhältnissen gemäßen Bachverlauf aufweisen und speziell langsam fließende Abschnitte sollen wieder durch Erlen- Eschen- und Weidengehölze begleitet werden; auf Quellmoorflächen sind ehemalige Entwässerungsmaßnahmen weitgehend rückgängig zu machen; weitere Feuchtfelder sollen durch gezielten Wiederanstau wiederentstehen; Störungen des Wasserhaushaltes sind infolge Grundwasserabsenkung durch Grundwassergewinnung einzuschränken bzw. aufzuheben;
- die Landnutzung muss sich auf die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes orientieren, da der größte Teil der Landschaft unter Landschaftsschutz gestellt ist; insgesamt sollen sich extensivere Bewirtschaftungsweisen in der Forst-, Grünland- und Ackernutzung durchsetzen, außerdem soll sich das Acker-/Grünlandverhältnis zugunsten des Grünlandes verschieben.

Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme der Landschaftseinheit „Fiener Bruch“ und „Burger Vorfläming“

Biotoptyp Wälder und Gebüsche	Fiener Bruch	Burger Vorfläming
vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	-	<ul style="list-style-type: none"> o Erlenbruchwälder o Birkenbruchwälder



Biotoptyp Wälder und Gebüsche	Fiener Bruch	Burger Vorfläming
besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	-	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stieleichen-Hainbuchenwälder ○ Stieleichen-Buchenwälder basenarmer Standorte ○ Erlen-Eschenwälder
schutzbedürftig z.T. auch entwicklungsbedürftig	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erlenbruchwälder ○ Stieleichen-Hainbuchenwälder 	<ul style="list-style-type: none"> ○ gestörte Kiefern-Eichenwälder in militärischen Übungsgebieten

Biotoptyp Moore	Fiener Bruch	Burger Vorfläming
vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	-	<ul style="list-style-type: none"> ○ Quellmoore
besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	-	-
schutzbedürftig z.T. auch entwicklungsbedürftig	-	-

Biotoptyp Gewässer	Fiener Bruch	Burger Vorfläming
vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	-	<ul style="list-style-type: none"> ○ kalkarme Quellfluren
besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fließgewässer 	-
schutzbedürftig z.T. auch entwicklungsbedürftig	-	-

Biotoptyp Feuchtgrünland und Sümpfe	Fiener Bruch	Burger Vorfläming
vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	-	-
besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	<ul style="list-style-type: none"> ○ Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nasswiesen ○ Feuchtwiesen ○ Pfeifengras-Streuwiesen ○ Sandtrockenrasen ○ Zwergstrauchheiden



Biotoptyp Feuchtgrünland und Sümpfe	Fiener Bruch	Burger Vorfläming
Schutzbedürftig z.T. auch entwicklungsbedürftig	<ul style="list-style-type: none"> ○ Feuchtwiesen 	-

Trocken- und Magerbiotope/ Sonstige Biotope	Fiener Bruch	Burger Vorfläming
Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	<ul style="list-style-type: none"> ○ Binnendünen 	-
Besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	-	-
Schutzbedürftig z.T. auch entwicklungsbedürftig	-	<ul style="list-style-type: none"> ○ dörfliche Ruderalfluren ○ Sandäcker

Landschaftsrahmenplan

Die im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Jerichower Land- Altkreis Genthin (*Büro FÜR Umweltplanung Dr. Michael 1997/98*) definierten Leitbilder und beschriebenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurden bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes berücksichtigt.

Landschaftsplan

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin für die Ortschaften Paplitz und Tuheim und die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Ortschaft Karow bzw. deren Rechtsvorgänger haben keinen Landschaftsplan erarbeiten lassen.

Planungen im Landkreis Jerichower Land im Rahmen des Ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt

Die Entwicklung eines ökologischen Biotopverbundsystems ist ein öffentlicher Belang, der aus einer Vielzahl gesetzlicher Verpflichtungen resultiert.



Als Grundlage für die Sicherung und Entwicklung eines überregionalen Biotopverbundes wurde für den Landkreis Jerichower Land über das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt ein entsprechendes Planwerk erarbeitet. Eine unmittelbare Zielstellung dieser Arbeit ist die Schaffung von fachlichen Rahmenvorgaben in der örtlichen Landschaftsplanung für den kommunalen Biotopverbund.

Als überregional bedeutsame Biotopverbundeinheiten sind ausgewiesen das „Bachsystem des Flämings“ (Pkt. JL 2.1.4) und der „Fiener Bruch“ (Pkt. JL 2.1.7).

Als regional bedeutsame Biotopverbundeinheiten sind ausgewiesen das „Grabensystem nördlich und westlich des Fiener Bruchs“ (Pkt. JL 2.2.7), „Bachabschnitte im Vorfläming“ (Pkt. JL 2.2.8) und „Waldgebiet zwischen Ringelsdorf und Hohenseeden“ (Pkt. JL 2.2.9).

Die in den Biotopverbundeinheiten befindlichen Biotopverbundflächen sind in der Karte – Anlage 4 dargestellt.

Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen tragen zur Verbindung von Biotopen bei.

Managementplan für das FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ und EU SPA- Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“

Im Auftrage des Landesumweltamt Sachsen-Anhalt wurde ein **Managementplan** für das im Verfahrensgebiet liegende **EU SPA Gebiet (SPA_0013; DE 3639 401) „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“** einschließlich des darin befindlichen **FFH-Gebiet (FFH_0158; DE 3639 301) „Fiener Bruch“** erarbeitet, einschließlich der Situationsanalyse und Managementempfehlungen des Förderverein Großtrappenschutz e.V. Nennhausen. (*Managementplan, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011*)

Managementplan für das FFH- Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“

Im Auftrage des Landesumweltamt Sachsen-Anhalt wurde ein Managementplan für das im Verfahrensgebiet liegende FFH-Gebiet (FFH_0055; DE 3738 301 „Ringelsdorfer-, Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming“ erarbeitet. (*Managementplan, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011*)

Die EU fasst die FFH- und Vogelschutzgebiete im Zusammenhang mit NATURA 2000 unter dem Begriff "Besondere Schutzgebiete" zusammen. Die FFH-Richtlinie verlangt für die FFH- und Vogelschutzgebiete die Festlegung nötiger Erhaltungsmaßnahmen. Dies geschieht i. d. R. über die Erstellung sog. Managementpläne im Sinne des Absatzes 6 der FFH-Richtlinie.



Die Maßnahme Planung ist auf die Sicherung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes bzw. Vogelschutzgebietes gerichtet, wie sie vorläufig in den Standarddatenbögen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bzw. in der "Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23. März 2007" (GVBl. LSA 2007, S. 82) festgelegt wurden.

Mit den Managementplänen erfolgte für das FFH-Gebiete (FFH_0155; DE 3639 301) „Fiener Bruch“ und dazugehörigen EU SPA-Gebiet (SPA_0013; DE 3639 401) „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ und für das FFH-Gebiete (FFH_0055; DE 3738 301) „Ringelsdorfer-, Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming“ **die Formulierung der Schutz- und Erhaltungsziele**, im Besonderen für die hier vorkommenden Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, bzw. für die Vogelarten und ihre Lebensräume.

Für das SPA-Gebiet ergeben sich u.a. folgende spezifische Schutz- und Erhaltungsziele:

Im Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch“ kommen folgende Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzlinie sowie der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste der Vögel“ des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 2004) vor: Blaukehlchen (*Luscinia cvecica*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Großtrappe (*Otis tarda*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Schwarzspecht (*Drocopus martius*) und Wachtelkönig (*Crex crex*).

Vorrangig zu beachten ist die Großtrappe, für die das Vogelschutzgebiet der einzige regelmäßige und somit bedeutendste Jahreslebensraum in Sachsen-Anhalt ist. Zu diesem gehören neben Balzarealen wichtige Brutflächen und Wintereinstandsgebiete der Großtrappe.

- Die geplante Maßnahme L01 Anlegung eines „Trappenstreifens“ auf Ackerland dient der Verbesserung des Futterangebotes insbesondere für die Großtrappenküken. Weitere abgestimmte Maßnahmen, wie die Errichtung von Schranken am W07 zur Einschränkung des Verkehrs und die Errichtung von Schildern an den Wegen W07, W08 und W13, mit welchen der Personen- und Radverkehr vom 01.10.-31.03. gesperrt werden soll, dienen ebenfalls der Verbesserung des Großtrappenschutzes.

Ziel in der durch Offenland geprägten Gehölz armen Bruchlandschaft des Fiener Bruch ist die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller vorstehend aufgeführten Vogelarten. Dafür ist eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flä-



chengröße ihrer Lebensräume innerhalb des Gebietes zu erhalten oder wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

- Durch die geplante Maßnahme R01- Rückbau eines Schotter-Erdweges wird ein wichtiges Wintereinstandsgebiet der Großtrappe verbessert.
- Durch die im Zusammenhang mit dem Wegeausbau W02a erforderlich werdende Fällung der im Wegeseitenstreifen stehenden restlichen 24 Pappeln, westlich des Weges W02a, im ca. 900 m langen Wegeabschnitt nördlich der Kreuzung W02a/W07/W08, wird der Offenlandcharakter der Bruchlandschaft wesentlich verbessert. Die Wirkung für den Großtrappenschutz wird verstärkt durch die bereits in diesem Wegeabschnitt, östlich des Weges, erfolgte Verlegung einer Stromleitung als Erdleitung.

Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten sind die ausgedehnten Grünlandflächen, insbesondere die extensiv genutzten Grünländer feuchter bis trockener Standorte und Vernässungsflächen. Bedeutsam sind zudem brachereiche Ackerflächen, vorhandene Heckenstrukturen in den Randlagen des Gebietes und die vorhandenen Standgewässer sowie Röhrichte.

- Durch die geplanten Heckenpflanzungen, Maßnahmen L02 und L03 auf Ackerland werden Heckenstrukturen verbessert, was dem Biotopverbund dient und die Winderosion mindert.

Gestaffelte Termine bei der Grünlandmahd sind sowohl für die Brutvogelarten des Gebietes als auch für Nahrungsgäste, die im Umfeld des SPA brüten, von hoher Bedeutung (z.B. Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Großtrappe).

Darüber hinaus ist zur Sicherung der Kohärenz die Unzerschnittenheit der wichtigsten Flugkorridore der Großtrappe zu den Einstandsgebieten Havelländisches Luch, Belziger Landschaftswiesen und Zerbster Ackerland zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Für das FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ ergeben sich u.a. folgende spezifische Schutz- und Erhaltungsziele:

Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43 EWG, insbesondere des:

- LRT 3260- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion* und
- LRT 6430- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe



einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o.g. Lebensräume sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43 EWG, insbesondere die nachgewiesenen Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:

- Art 1355- Fischotter
- Art 1309- Zwergfledermaus
- Art 1312 Großer Abendsegler
- Art 1327- Breitflügelfledermaus

sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.

Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie die Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG.

Im FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming“ stellen Bäche des LRT 3260 neben Wäldern das wesentliche Charakteristikum des FFH-Gebietes dar. Auch der im Verfahrensgebiet befindliche Abschnitt des Tucheimer Bach (Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Dreibach) konnte trotz seiner starken Begradigung aufgrund des vorhandenen Arteninventars und des Fließgewässercharakters als FFH-LRT eingestuft werden. Hinsichtlich der LRT-Gesamtfläche befinden sich 60% in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass sich der LRT in einem günstigen Gesamtzustand befindet. Durch Querbauwerke, wie Staue oder Sohlabstürze innerhalb des LRT 3260 wird die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer unterbrochen, wodurch lebensraumtypische Artengemeinschaften beeinträchtigt werden (z.B. Fische).

Für die im Verfahrensgebiet geplanten Maßnahmen, wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen nicht erheblich sind. Vgl. auch Pkt. 2.6.7 allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 16.1 der Anlage 1 des UVPG und Prüfung nach § 34 BNatSchG. Die im Verfahren geplanten land-



schaftspflegerischen und –gestaltenden Maßnahmen und Rückbaumaßnahmen dienen den Schutz- und Erhaltungszielen der Schutzgebiete.

2.6.5 Bauleitplanung

Für die Stadt Jerichow, auf der Fläche der ehemaligen Gemeinde Karow, bestehen kein Flächennutzungs- und kein Bebauungsplan. Es besteht z.Z. auch keine Planung.

Ebenfalls besitzt die Gemarkung Paplitz keinen Flächennutzungsplan und keinen Bebauungsplan.

Der bestehende Flächennutzungsplan für die Stadt Genthin wurde 1998 genehmigt und durchlief seitdem drei teilräumliche Änderungsverfahren. Im Jahre 2002 erfolgten die Eingemeindung u.a. von Fienerode, im Jahre 2009 dann u.a. die Eingemeindung von Paplitz, Tuheim und Gladau. Für die Ortschaft Tuheim besteht seit 1998 ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan.

Derzeit wird von der Stadt Genthin ein neuer Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet von rund 23.240 ha aufgestellt, welcher als Entwurf (Arbeitsstand 2014) vorliegt. Über die Bestandsdarstellung hinaus erfolgen wenige Flächenneuausweisungen. Neben Flächen für Photovoltaikanlagen und Motorsport im Außenbereich, wovon das Bodenordnungsverfahren nicht betroffen ist, handelt es sich um städtebaulich motivierte Abrundungen am Siedlungsrand und um Flächenumwidmungen zur Förderung der Innenentwicklung. Gegenüber dem bisherigen Mengengerüst reduziert der FNP die Flächenausweisungen im Saldo um 276 ha siedlungsbezogene Flächen und 244 ha für Abgrabungen, zu 4/5 zugunsten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Nordwestlich von Tuheim werden 14,8 ha Misch- und Gewerbegebietsfläche und östlich von Fienerode 3,9 ha Mischgebietsfläche reduziert. Im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens wird die bestehende Mischbaufläche in Königsrode in Sondergebiet Tourismus umgewandelt und um 0,4 ha erweitert, um den touristisch wertvollen Standort zu sichern.

Nutzungskonzept Königsroder Hof ¹⁹

Der Königsroder Hof (Königsrode) liegt inmitten des EU-SPA-Gebietes. Er soll die Aufgabe als Informationsstützpunkt im Fiener Bruch erfüllen, einschließlich des vorhandenen Museums sowie Informationsvorträgen und Führungen zum Thema Großtrappen und anderen

¹⁹ Unternehmenskonzept der Familie Hollerith zum „Königsroder Hof“- Vorhabenbeschreibung und persönliche Besprechung am 03.07.2012



bedrohten Tierarten im Fiener Bruch. Weiterhin sollen über ein „grünes Klassenzimmer“ sowie Entdeckungswanderungen und Informationsrundgänge durch das Fiener Bruch Angebote für Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen geschaffen werden. Angeboten werden Übernachtungen in Ferienwohnungen auch mit Halb- oder Vollpension.

Im Informationszentrum des Königsroder Hofes befindet sich die Geschäftsstelle des Fördervereins Großtrappenschutz e.V.. Im Rahmen einer kleinen Museums-Ausstellung werden hier grundlegende Informationen zum Thema Gefährdung und Schutz der Großtrappen im Fiener Bruch vermittelt. Darüber hinaus geben die Mitarbeiter des Fördervereins nach vorheriger Anmeldung auch Auskunft zu weiterführenden Fragen.

2.6.6 Dorferneuerungsplanung

Die Phase der Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen in den einzelnen betroffenen Gemeinden ist weitestgehend beendet.

Im Rahmen der Förderung zur Dorferneuerung werden seit 2007, unabhängig von der Aufnahme einzelner Kommunen in das Dorferneuerungsprogramm, aus allen Gemeinden kommunale wie auch private Anträge zugelassen.

2.6.7 Neugestaltungsgrundsätze einschließlich allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 16.1 der Anlage 1 des UVPG und Prüfung nach § 34 BNatSchG

Die Neugestaltungsgrundsätze wurden im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt und den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens vorgestellt. Die Hinweise und Stellungnahmen fanden in der weiteren Planung Berücksichtigung.

Im Rahmen der Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze wurde parallel die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 16.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durchgeführt.

Außerdem wurde die Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Vorprüfung) durchgeführt.



Mit Schreiben vom 11.04.2014 hat das Landesverwaltungsamt Halle festgestellt, dass unter Beachtung der gegebenen Hinweise eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist. Weiterhin wurde festgestellt, dass im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 UVPG für das Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“ und aus den vorliegenden Stellungnahmen, die Notwendigkeit einer UVP nicht notwendig ist.

Die Veröffentlichung zu der Entscheidung, dass eine UVP nicht erforderlich ist, erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (LVWA) Sachsen-Anhalt Nummer 5 vom 15.05.2014.

2.7 Planungen und Maßnahmen Dritter

Rückbau Absturzwehr in eine Sohlgleite

Das Wasserstraßen-Neubauamt-Magdeburg plant im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Elbe-Havel-Kanal –PFA 7 als Ersatzmaßnahme die Errichtung einer Sohlgleite. Das Absturzwehr Holzhaus im Tuheim-Parchener Bach km 23,492 soll in eine Sohlgleite rückgebaut werden und damit die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt werden. Ergänzend plant der LHW, FB Genthin mittelfristig den Umbau des Absturzwehres Untermühle in eine Sohlgleite. ²⁰

LIFE-Programm „Erhalt der Kulturlandschaft Fiener Bruch“

Im Rahmen des **LIFE-Programmes „Erhalt der Kulturlandschaft Fiener Bruch“** erfolgte im Landkreis Jerichower Land seit 1995 die Förderung von Maßnahmen durch die Kommission der Europäischen Union. ²¹

Ziel dieses Programmes ist der **Aufbau einer Trappenherde**, die in der freien Natur zu bestandserhaltender Reproduktion fähig ist. Neben der Großtrappe als Leitart sollen **auch andere bedrohte Arten**, wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Weißstorch, Wiedehopf, Braunkehlchen und Schwalbenschwanz **und ihre Lebensräume im Rahmen des Programmes erhalten und gefördert werden.**

Dafür sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Schaffung günstiger Lebensbedingungen durch extensive Bewirtschaftung ausgewählter Flächen
- Offenhaltung der Landschaft durch Entbuschung

²⁰ Abstimmungsgespräch mit dem LHW- FB Genthin am 08.05.2012, Schreiben LHW 26.08.2013

²¹ Managementplan EU-SPA Fiener Bruch, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011



- Erhalt und Förderung der Artenvielfalt durch Biotoppflegemaßnahmen
- Sicherung der Neststandorte bzw. Flächen mit Jungvogelaufzucht durch Schutzzonen bei der Mahd und Verlegung der Mähtermine (BLUMENTHAL 1996, S. 3).

Die Dokumentation des Projektes erfolgte im „Endbericht der projektbegleitenden Dokumentation zum LIFE-Programm „Erhalt der Kulturlandschaft Fiener Bruch“ (BLUMENTHAL 1996).

Landkreis Jerichower Land- Konzeption zum bewilligten ELER-Projekt des Fördervereins Großtrappenschutz e.V. im Fiener Bruch- 2011

Konzept für Neupflanzungsmaßnahmen als Ergänzung zum ELER- Schutzprojekt Großtrappe im EU-SPA Fiener Bruch des Fördervereins Großtrappenschutz e.V.

Die vom LK JL geplanten Maßnahmen sind auf der vom LK JL erstellten Karte- Teil B- Anlage 5 dargestellt.

LEADER-Konzept ²²

Von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“ wurde ein Konzept zur ländlichen Entwicklung als Wettbewerbsbeitrag zur Anerkennung als LEADER-Region entwickelt.

- Grundanliegen ist die Stärkung und die Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raumes
- Schaffung von Haltefaktoren
- und Perspektiven für zukünftige Generationen unter Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

Dieses Konzept wurde vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bestätigt und seit November 2008 ist die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zur Umsetzung der LEADER-Strategie als externes LEADER-Management gebunden.

Folgende **Maßnahmenvorschläge** werden im LEADER-Konzept im Zusammenhang mit dem Fiener Bruch gegeben:

- **Wiederherstellung, wo sinnvoll, auch Umgestaltung der wasserbaulichen Anlagen**
- **Ausbau der Verkehrsanbindung Karow-Tucheim** (ca. 10 km) und damit Sicherung zur besseren Erreichbarkeit der ökologischen Bildungsstätte am (ehem.) Landschaftspflegehof Königsrode. Nutzung als regionalen Radweg aus Richtung Genthin mit möglicher Fortführung über Paplitz und Gehlsdorf in Richtung Fläming und Bran-

²² LEADER-Konzept LAG zwischen Elbe und Fiener Bruch 2007



denburg. Die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird mit diesem Ausbau ebenfalls gewährleistet.

- **Errichtung von Schautafeln** mit Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung, die ökologische und wirtschaftliche Bedeutung sowie der Spezifik der wasserwirtschaftlichen Belange.

Die **Ziele und Effekte** dieser Maßnahmen werden wie folgt definiert:

- Erhalt der Kulturlandschaft als Feuchtgebiet und Verbesserung ihres Erholungswertes
- nachhaltige Sicherung und Nutzung der natürlichen Ressourcen
- sanfter Tourismus mit Umweltbildung Verbesserung der Infrastruktur (Verkehrsanbindung)
- Grundwasserneubildung durch verzögerten Oberflächenwasserabfluss

Weiterhin wird das Verfahrensgebiet in **das Vorhaben „Wegekonzept für die Region der LAG „Zwischen Elbe und Fiener-Bruch“ und Ausbau von Wegen“** mit einbezogen. Die Ziele und Effekte dieses Vorhabens werden im LEADER-Konzept wie folgt beschrieben:

- Prioritätenliste zum Ausbau von Wegen, um gezielt Gelder dort einzusetzen, wo die größten Synergien bestehen
- Einbindung der regionalen Infrastruktur entlang der überregionalen touristischen Routen als Beitrag der Region
- Besucherlenkung in der Region mit dem Ausbau und der Beschilderung von wichtigen regionalen Wegen
- Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum, bessere Vermarktung landwirtschaftlich erzeugter Produkte der Region
- Ausbau bzw. Stabilisierung der Dienstleistungseinrichtungen, Einrichtungen des Sports und der Freizeit

Außerdem **wird der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Radtourismus im Rahmen der Tätigkeit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“** berücksichtigt: ²³

- Gestaltung eines attraktiven Radwegenetzes durch das Fiener Bruch mit Anbindung an das überörtliche Radwegenetz,
- Schaffung von Ziel und Rastpunkten, hier insbesondere die Einbindung des „Königs-

²³ Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Radtourismus im Rahmen der Tätigkeit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“ vom 01.08.2011



roder Hof“, der im Herzen des Fiener Bruchs liegt und über ein vielseitiges touristisches Angebot verfügt, mit dem Ziel der Entwicklung eines „radtouristischen Drehkreuz“ überregional als Ost-West Verbindung und für die innere Erschließung des Fiener Bruch,

- das weitverzweigte Radwegenetz durch das Fiener Bruch soll sich künftig auf drei Hauptachsen konzentrieren: „Fienerlandpartie“, „Der Alte-Fritz-Weg“ und „Telegrafeneradweg“, welche alle über den „Königsroder Hof“ verlaufen.

3. Beschreibung der Planungen

Die im Bodenordnungsgebiet geplanten Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitet. Das Bodenordnungsgebiet wird unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur so gestaltet, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die ländlichen Wege haben die rationelle Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zu ermöglichen und die Produktivität der Betriebe zu verbessern. Sie dienen der Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Land und im zunehmenden Maße auch der Erholung der Bevölkerung sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft. Der Verkehr auf den ländlichen Wegen umfasst den Verkehr mit Fahrzeugen, den Fußgänger- und Radfahrerverkehr, das Reiten sowie gegebenenfalls das Treiben und Führen von Tieren. Auf ländlichen Wegen überwiegt der landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Verkehr. Der landwirtschaftliche Verkehr umfasst jährlich wiederkehrend den Verkehr Hof-Feld zur Bewirtschaftung der Grundstücke sowie den Verkehr Hof-Markt bzw. Feld-Markt zur Abfuhr der Erzeugnisse und zur Anfuhr der Bedarfsgüter sowie zur Versorgung der Betriebe. An diesem Verkehr sind besonders Ackerschlepperzüge, Geräte und Arbeitsmaschinen für Bestellung, Pflege und Ernte sowie im zunehmenden Maße LKW zum Abtransport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beteiligt. Die Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen, Höchstlasten und -geschwindigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der Straßenzulassungsordnung und der Straßenverkehrsordnung. Ackerschlepper und Ackerwagen sowie LKW und LKW-Anhänger haben Fahrspurbreiten von 1,8 bis 2,5 m. Selbstfahrende Mähdrescher, Volerntemaschinen, Düngerstreuer usw. können im arbeitsbereiten Zustand größere Breiten als



3 m aufweisen. Als Achslasten sind Einzelachsen bis 11,5 t, bei Doppelachsen bis 16 t zugelassen. Die Achslast der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzenpflege sind im Allgemeinen nicht größer als 5 t. Zweiachsanhänger, Kartoffel-, Rübenroder oder sonstige Vollerntemaschinen erreichen Achslasten von 5 bis 8 t, ausnahmsweise auch bis zu 10 t.

Bei der Planung ist das Wegenetz so gestaltet, dass es die Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes bildet. Ziel ist es, den langsamen, landwirtschaftlichen Verkehr grundsätzlich vom übergeordneten Straßennetz fernzuhalten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird so geplant, dass es sowohl für die augenblicklichen Bodennutzungssysteme und Betriebsgrößen als auch bei einer veränderten Besitzstruktur und Bodennutzung zu verwenden ist.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Verfahrensgebiet überwiegend von größeren Agrargenossenschaften bewirtschaftet. Diese Betriebe haben ihren Betriebssitz in den angrenzenden Ortschaften Tuheim, Karow und Paplitz. Außerdem befinden sich auch landwirtschaftliche Standorte in Fienerode und Wülpen. D.h. die Betriebe fahren zur Bewirtschaftung der Flächen von außen in die Region. Durch die Lage der geplanten auszubauenden Wege wird gewährleistet, dass der landwirtschaftliche Verkehr in die Gemarkung verlagert wird, Bundes- und Kreisstraße werden entlastet. Durch den Ausbau von Wegen und den Ausbau/Neubau von Brücken entfallen Transporte durch die Ortschaften und werden die Lebensbedingungen im Dorf verbessert.

Da Wege ein wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft sind, wird bei ihrem Ausbau oder Neubau auf eine harmonische Eingliederung in die Landschaft Wert gelegt. Durch die überwiegende Wahl der Ausbauart in Betonspurbahn wird der Versiegelungsgrad minimiert. Durch begrünte Seitenstreifen und Mittelstreifen dienen die Wege in der Feldflur auch der Verbindung von Lebensräumen. Einige Wege im Verfahrensgebiet dienen auch der touristischen Nutzung. Das weitverzweigte Radwegenetz durch den Fiener Bruch soll sich künftig auf drei Hauptachsen konzentrieren: „Telegrafentradweg“, „Fienerlandpartie“ und der „Alte-Fritz Weg“, welche alle über den Königsroder Hof verlaufen, welcher als Ausflugsziel und Informationsstätte für Touristen dient. Durch die Wahl der Ausbauart in Bitumen für den Ortsverbindungsweg von Tuheim nach Karow, wird eine möglichst gefahrlose Mischnutzung bei Begegnungsverkehr der Verkehrsteilnehmer Landwirtschaftlicher Verkehr und Radverkehr gewährleistet.



Aufgrund fehlender Funktionsfähigkeit, ist die Erneuerung von drei zentralen Wehr-/Stauanlagen geplant. Auf Grund der Lage der Gewässerbaumaßnahmen im FFH-Gebiet werden alle Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs während der Bauzeit und nach Herstellung wahrgenommen.

Landschaftspflegerische Elemente haben vielfältige Funktionen zu erfüllen und sind für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Landschaft von besonderer Bedeutung. Hierbei prägen auch ländliche Wege die Flur. Je nach Lage und Seitenraumgestaltung gliedern sie optisch und sind ein wesentlicher Bestandteil des Landschaftsbildes. Neben der Erhaltung bestehender landschaftspflegerischer Elemente wird durch die Neuanlage von dreireihigen Heckenpflanzungen zu einer biologisch-ökologischen und gestalterischen Bereicherung der Landschaft beitragen.

Zu den landschaftspflegerischen Aufgaben gehört u.a. die harmonische Einbindung des Wegenetzes in die Landschaft, der Schutz gegen Wind- und Wassererosion, die Verbesserung des Wasser- und Wärmehaushaltes und damit Schaffung günstiger Lebensbedingungen für die Pflanzen- und Tierwelt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises werden im Bodenordnungsverfahren Möglichkeiten bei der Neugestaltung genutzt, um schützenswerte Landschaftsbestandteile zu sichern und um strukturarme Bereiche zur Wiederherstellung intakter Landschaften vielfältiger zu gestalten. Die Flurbereinigungsbehörde unterstützt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Zuständigkeit.

Besonders beachtet wurde die Großtrappe, für die das Vogelschutzgebiet der einzige regelmäßige und somit bedeutendste Jahreslebensraum in Sachsen-Anhalt ist. Zu diesem gehören neben Balzarealen wichtige Brutflächen und Wintereinstandsgebiete der Großtrappe. Die geplante Anlegung eines „Trappenstreifens“ auf Ackerland dient der Verbesserung des Futterangebotes, insbesondere für die Großtrappenküken. Weitere abgestimmte Maßnahmen, wie die Errichtung von Schranken zur Einschränkung des Verkehrs und die Errichtung von Schildern an abgestimmten Wegen, mit welchen der Personen- und Radverkehr vom 01.10.-31.03. gesperrt werden soll, dienen ebenfalls der Verbesserung des Großtrappenschutzes. Durch den geplanten Rückbau eines Schotter-Erdweges wird ein wichtiges Wintereinstandsgebiet der Großtrappe verbessert. Weiterhin ist die Errichtung von vier Schautafeln/ Informationstafeln geplant, die Auskunft geben zum EU-SPA, zur Förderung eines sanften Tourismus und zu dessen gezielten Lenkung, etc. insbesondere unter Berücksichtigung der Belan-



ge des Großtrappenschutzes. Die inhaltliche Gestaltung für die Info-Tafeln wird vom Förderverein Großtrappenschutz e.V. übernommen.

Nachfolgend werden alle vorgesehenen Maßnahmen als Einzelentwurf zur Neugestaltung mit einer zugehörigen Maßnahmennummer nachgewiesen. Neben der Aussage zum Bestand der geplanten Flächen folgt die besondere Festsetzung nach Art und Umfang der geplanten Maßnahmen. Eine textliche Erläuterung zum Einzelentwurf ist den jeweiligen Maßnahmebeschreibungen zu entnehmen. Unter der genannten Entwurfsnummer sind die Einzelentwürfe in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG der Lage nach dargestellt.

Allgemeingültige Festsetzungen im Rahmen der Planung sind im Abschnitt C unter "Allgemeine Festsetzungen" geregelt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen geplanten Wegebaumaßnahmen:

Maßnahme Nr.	Länge (m)	Bestand Regelquerschnitt	Planung Regelquerschnitt	Planung (Ausbaubreite) (m)						
				Bit	Bit	Bit	SpB	SpB	SpB-neu	DoB
				(4,5 + 2 x 0,5)	(4,0 + 2 x 0,5)	(3,5 + 2 x 0,5)	(3,5 + 2 x 0,5)	(3,0 + 2 x 0,5)	(3,0 + 2 x 0,5)	(4,5)
W 01a	1845	RQ 7,5/6,1/1 Bit	RQ 7,5/4,5/1 Bit	1845	-	-	-	-	-	-
W 01b	1375	RQ 6,5/4,0/1 DoB	RQ 6,5/3,5/1 SpB	-	-	-	1375	-	-	-
W 01c	2430	RQ 6,0/3,25-3,75/0-2 DoB/UB	RQ 6,0/3,0/0-2 SpB	-	-	-	-	2430	-	-
W 02a	3685	RQ 7,0/3,5-4,5/0-1 Bit	RQ 7,0/4,0/0-1 Bit	-	3685	-	-	-	-	-
W 02b	3695	RQ 6,5/3,0-4,0/0-2 Bit,Bto	RQ 6,5/3,5/0-2 Bit	-	-	3695	-	-	-	-
W 02c	1770	RQ 7,5/4,5-7,50/0 Bit/DoB	RQ 7,5/4,5/0 Bit	1770	-	-	-	-	-	-
W 03	240	RQ 6,5/4,0/1 UB	RQ 6,5/3,5/1 Bit	-	-	240	-	-	-	-
W 04	950	RQ 6,0/2,85/1 SpB	RQ 6,0/3,0/1 SpB	-	-	-	-	950	-	-
W 05	1050	RQ 6,0/4,0/1 Bit/DoB	RQ 6,0/3,0/1 SpB	-	-	-	-	1050	-	-



W 06a	600	RQ 6,0/3/1 UB	RQ 6,0/3,0/1 SpB	-	-	-	-	600	-	-
W 06b	525	Grünland	RQ 6,0/3,0/1 SpB	-	-	-	-	-	525	-
W 07	1430	RQ 6,0/3,5/1 Bit	RQ 6,0/3,0/1 SpB	-	-	-	-	1430	-	-
W 08	1100	RQ 4,5-6,0/3,0/0 UB	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	1100	-	-
W 09	1050	RQ 5,0/4,0/0-1 DoB	RQ 6,0/3,0/0-1 SpB	-	-	-	-	1050	-	-
W 10	300	RQ 6,5/4,5/1 DoB	RQ 6,5/4,5/1 DoB	-	-	-	-	-	-	300
W 11	2570	RQ 6,0/3,0- 5,0/0 DoB/UB	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	2570	-	-
W 12	660	RQ 5,0-6,0/3,5/0 DoB/UB	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	660	-	-
W 13a	2200	RQ 6,0/4,0/0 UB	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	2200	-	-
W 13b	260	Ackerland	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	-	260	-
W 14	1930	RQ 6,0/3,0/1 DoB/UB	RQ 6,0/3,0/1 SpB	-	-	-	-	1930	-	-
W 15	685	RQ 6,0/4,5/0 DoB	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	685	-	-
W 16a	1750	RQ 5,0/4,0/0 DoB/UB	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	1750	-	-
W 16b	940	Ackerland	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	-	940	-
W 17	480	RQ 6,0/4,0/0 UB	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	480	-	-
W 18	1320	RQ 4,5/3,0/0 Feldstein/DoB/UB	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	1320	-	-
W 19	800	RQ 5,0/3,0/0 DoB/UB	RQ 6,0/3,0/0 SpB	-	-	-	-	800	-	-
Summe	35640			3615	3685	3935	1375	21005	1725	300

Mit dem Ausbau der Wege W04 und W05 kann ggf. eine fehlende Standsicherheit der jeweils nördlich dieser Wege vorhandenen Baumreihen eintreten, wodurch eine Holzung und Rodung der Bäume erforderlich wird. Dies kann auch zutreffen für die Baum-/Gehölzgruppe im Kreuzungsbereich des geplanten Wegeausbaus W12/W16. Die Holzung und Rodung der Bäume und anschließende Entwicklung von Wegeseitenbereichen wurde bei der Bilanzierung im gesamten Umfang berücksichtigt.

Mit dem Wegeausbau W02 wird die Fällung der im Wegeseitenstreifen stehenden restlichen 24 Pappeln, westlich des Abschnitts W02a, im Wegeabschnitt nördlich der Kreuzung W02a/W07/W08 erforderlich.



Durch die Holzungen und Rodungen der Bäume würden die Lebensbedingungen der Großtrappe verbessert, da es der Wiederherstellung des ausgedehnten Offenlandcharakters des Gebietes dient. Die Wirkung für den Großtrappenschutz wird verstärkt durch die bereits im Wegeabschnitt W02a, östlich des Weges, erfolgte Verlegung einer Stromleitung als Erdleitung.

Die Durchlässe in den auszubauenden Wirtschaftswegen werden auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft und wenn notwendig im Zusammenhang mit dem Wegeausbau erneuert, d.h. die Wiederherstellung des Durchlasses erfolgt auch dann, wenn der defekte Zustand im Rahmen der Bestandserhebung nicht eindeutig erkennbar war.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die geplanten Maßnahmen zum Gewässernetz:

- Brückenbaumaßnahmen

Nr.	ANr.-UHV	Bezeichnung		Gewässer	Angaben zum Bestand	Angaben zur Planung
A 1	-	Brücke	Brücke Tuheim 08- Stallanlage	Tuheim-Parchener-Bach km 20,034	11,00 m lang, 5,80 m breit, 64 m ² Br.- Fläche, Fahrbahnbreite 5,10 m, Brkl.: DIN 9, Zustandsstufe: 2,9	Brückenneubau, Fahrbahnbreite 4,50 m, Achslast 11,5 t Gesamtlast 40 t
A 2	570	Brücke	Brücke ASB-Nr. 3639 A22 Gemarkungsgrenze	Karower Hauptgraben km 2562-2570	14,34 m lang, 6,08 m breit, 87 m ² Br.- Fläche, Fahrbahnbreite 4,55 m, Brkl.: DIN 60, Zustandsstufe: 3,0	Brückenausbau, Fahrbahnbreite 4,50 m, Achslast 11,5 t, Gesamtlast 40 t
A 3	468	Brücke	Brücke ASB-Nr. 3639 A21 Karow	Karower Landgraben km 5590-5608	9,92 m lang, 7,00 m breit, 69 m ² -Br.- Fläche, Fahrbahnbreite 4,53 m, Brkl.: DIN 30, Zustandsstufe: 3,0	Brückenausbau, Fahrbahnbreite 4,50 m, Achslast 11,5 t, Gesamtlast 40 t



- Erneuerung von drei Wehranlagen

Nr.	ANr.-UHV	Bezeichnung	Gewässer	km	Sohlbreite
G 1	98	Wehr	Karower Hauptgraben	2530	4,00 m
G 2	99	Wehr	Karower Hauptgraben	5100	3,20 m
G 3	140	Wehr	Kietzer Bach	856	3,80 m

Die folgende Tabelle stellt die Kompensationsmaßnahmen dar:

Maßnahme Nr.	Bezeichnung	Bestand	Länge (m)	Fläche (m ²)	Ausführung
L 01	Trappenstein	Ackerland	385 x 65	25.025	Neuanlegung eines Trappenstein
L 02	Heckenpflanzung	Ackerland	550 x 7 280 x 7	3.850 1.960	Neuanlegung einer 3-reihigen Strauchhecke 3850 m ² mit Ruderalflur 1960 m ²
L 03	Heckenpflanzung	Ackerland	350 x 7 170 x 7	2.450 1.190	Neuanlegung einer 3-reihigen Strauchhecke 2450 m ² mit Ruderalflur 1190 m ²
R 01	Rückbau	Schotter-/Erdweg mittlerer Zustand	1.490 x 4,75	7078	Rückbau eines Weges zu Acker, zur Verbesserung des Wintereinstandsgebietes der Großtrappe
R 02	Rückbau	Betonplatten/Weg	260 x 2	520	Entsiegelung und Entwicklung einer Ruderalflur

Der Ausbau der Wege W07, W08 und W13 erfolgt in besonders sensiblen Bereichen, welche dem Hauptwintereinstandsgebiet der Großtrappe zuzuordnen sind. Für die Großtrappe ist nach Auskunft des Förderverein Großtrappenschutz e.V. nicht der landw. Verkehr in den Sommermonaten problematisch, sondern der touristische Nahverkehr - Spaziergänger mit Hunden und Radfahrer im Zeitraum von Oktober bis März. Zur Einschränkung des Verkehrs sollen **Schranken** jeweils am Anfang und Ende des Weges W07 installiert werden, außerdem soll der Weg über **Schilder** für den Personen- und Radverkehr in der Zeit von 01.10.-31.03. gesperrt werden. Diese Schilder sollen auch an den W08 und W13 die Nutzung einschränken.



Als weitere ergänzende Maßnahme ist die Errichtung von vier Schautafeln/Informationstafeln geplant, die Auskunft geben zum EU-SPA, zur Förderung eines sanften Tourismus und zu dessen gezielter Lenkung, etc. insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Großtrappenschutzes. Die inhaltliche Gestaltung für die Info-Tafeln wird vom Förderverein Großtrappenschutz e.V. übernommen.

